



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0025/2014

14.1.2014

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (COM(2011)0750 – C7-0441/2011 – 2011/0365(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Marian-Jean Marinescu

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Konsultationsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen (Beispiel: „~~ABCD~~“). Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	50
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN	53
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES	77
VERFAHREN	93

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (COM(2011)0750 – C7-0441/2011 – 2011/0365(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0750),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0441/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2012¹,
 - nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 18. Juli 2012²,
 - in Kenntnis des Beschlusses vom 17. Januar 2013 zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag und zur Erteilung des entsprechenden Mandats³,
 - unter Hinweis auf die im Schreiben vom 4. Dezember 2013 vom Vertreter des Rates gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie des Haushaltsausschusses (A7-0025/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

¹ ABl. L 299 vom 4.10.2012, S. 108.

² ABl. L 277 vom 13.9.2012, S. 23.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0019.

3. beauftragt seine Präsidentin / seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

zum Vorschlag der Kommission

VERORDNUNG (EU) NR. .../2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom

**zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen
und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Ziel der Union, ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten (Artikel 67 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), sollte unter anderem durch gemeinsame Maßnahmen hinsichtlich des Überschreitens von Binnengrenzen durch Personen und der Grenzkontrollen an den Außengrenzen sowie die gemeinsame Visumpolitik als

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **■** gekennzeichnet.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom ...

Teil eines *konvergierenden* mehrschichtigen Systems erreicht werden, *das den Austausch von Daten und ein vollständiges Situationsbewusstsein ermöglicht und mit dem legale Reisen erleichtert und illegale Einwanderung bekämpft werden sollen.*

- (1a) Die Union benötigt einen kohärenteren Ansatz zu den internen und externen Aspekten der Migrationssteuerung und der inneren Sicherheit; sie sollte eine Wechselbeziehung zwischen der Bekämpfung illegaler Einwanderung und der Verbesserung der Sicherheit an den Außengrenzen herstellen sowie eine bessere Zusammenarbeit und einen intensiveren Dialog mit Drittländern in Bezug auf den Umgang mit illegaler Einwanderung und die Förderung der legalen Migration herbeiführen.*
- (1b) Die Probleme im Zusammenhang mit dem Migrationsdruck und Asylanträgen sowie der Schutz der Außengrenzen der Union erfordern einen integrierten Ansatz, in dessen Rahmen Haushaltsmittel und angemessene Ressourcen zur Bewältigung von Krisensituationen im Geist der Achtung der Menschenrechte und der Solidarität zwischen allen Mitgliedstaaten sowie unter Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und mit klarer Festlegung der Aufgaben bereitgestellt werden.*
- (1c) Der Fonds sollte so ausgelegt sein, dass mehr Flexibilität und eine stärkere Vereinfachung erreicht wird, wobei die Anforderungen hinsichtlich Vorhersehbarkeit zu erfüllen sind und für eine faire und transparente Verteilung der Ressourcen zur Verwirklichung der allgemeinen und spezifischen Ziele, die in dieser Verordnung festgelegt sind, zu sorgen ist.*
- (1d) Die Effizienz der Maßnahmen und die Qualität der Mittelverwendung sind Leitprinzipien bei der Durchführung des Fonds. Außerdem sollte der Fonds so wirkungsvoll und nutzerfreundlich wie möglich durchgeführt werden.*
- (1e) Die neue Zwei-Säulen-Struktur sollte zur Vereinfachung, Rationalisierung, Konsolidierung und Transparenz der Finanzierung im Bereich Inneres beitragen. Synergien, Kohärenz und Komplementarität mit anderen Fonds und Programmen sollten angestrebt werden, auch im Hinblick auf die Zuweisung von Mitteln für gemeinsame Ziele. Allerdings sollten Überschneidungen zwischen den Finanzierungsinstrumenten vermieden werden.*
- (2) Die vom Rat im Februar 2010 angenommene Strategie der inneren Sicherheit der EU¹ ist ein gemeinsames Programm zur Bewältigung dieser gemeinsamen sicherheitspolitischen Herausforderungen. In der Mitteilung der Kommission „EU-Strategie der inneren Sicherheit“² vom November 2010 werden die Grundsätze und Leitlinien der Strategie in konkrete Maßnahmen umgesetzt und fünf strategische Ziele genannt: Schwächung internationaler krimineller Netzwerke, Maßnahmen gegen Terrorismus, Radikalisierung und die Rekrutierung von Terroristen, besserer Schutz der Bürger und Unternehmen im Cyberspace, Erhöhung der Sicherheit durch Maßnahmen an den Außengrenzen und Verbesserung der Widerstandsfähigkeit Europas gegenüber Krisen und Katastrophen.

¹ Ratsdokument 7120/10.

² COM(2010) 673 endg.

- (2a) ***Gemäß der Strategie der inneren Sicherheit der Union sollten die Ziele Freiheit, Sicherheit und Recht parallel angestrebt werden. Um Freiheit und Recht zu schaffen, sollte die Sicherheit immer im Einklang mit den Grundsätzen der Verträge, der Rechtsstaatlichkeit und den sich aus den Grundrechten ergebenden Verpflichtungen der Union angestrebt werden.***
- (3) Zu den wichtigsten Grundsätzen für die Umsetzung der Strategie der inneren Sicherheit sollten die Solidarität unter den Mitgliedstaaten, eine klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten sowie die Achtung der ***Grundfreiheiten und der Menschenrechte*** und die Rechtsstaatlichkeit zählen; **■** ein deutlicher Schwerpunkt sollte auf der weltweiten Dimension und der **■** Verknüpfung mit der äußeren Sicherheit ***sowie auf der Kohärenz und der Übereinstimmung mit den außenpolitischen Zielen der Union gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) liegen.***
- (3a) ***Im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit sollten insbesondere Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, die aufgrund ihrer geografischen Lage unverhältnismäßigen Belastungen durch Migrationsströme ausgesetzt sind.***
- (4) Um die Durchführung der Strategie der inneren Sicherheit zu fördern und ***sicherzustellen***, dass die Strategie in die Praxis umgesetzt wird, sollte ein Fonds für die innere Sicherheit eingerichtet werden, aus dem die Mitgliedstaaten eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der Union erhalten.
- (4a) ***Um den Erfolg dieses Fonds zu messen, sollten gemeinsame Indikatoren in Bezug auf die einzelnen spezifischen Ziele dieses Instruments festgelegt werden. Die Tatsache, dass das Erreichen der spezifischen Ziele anhand gemeinsamer Indikatoren gemessen wird, bewirkt nicht, dass die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Indikatoren verbindlich vorgeschrieben ist.***
- (5) Aufgrund der rechtlichen Besonderheiten im Zusammenhang mit Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist es rechtlich nicht möglich, den Fonds für die innere Sicherheit als ein einziges Finanzierungsinstrument aufzulegen.
- (6) Deshalb sollte der Fonds als umfassender Rahmen für die finanzielle Unterstützung seitens der EU im Bereich der inneren Sicherheit eingerichtet werden, der das mit dieser Verordnung geschaffene Instrument sowie das mit der Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates^{1*} im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit eingeführte Instrument umfasst. Dieser umfassende Rahmen sollte

¹ Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [[zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements] (ABl. L vom ...)

* ABl.: Bitte Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle der Verordnung im Dokument 2011/0368(COD) einfügen.

durch die Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates^{1**} ergänzt werden, auf die sich die vorliegende Verordnung hinsichtlich der Vorschriften **über** Programmplanung, Mittelverwaltung, Verwaltung und Kontrolle, Rechnungsabschluss, Beendigung von Programmen, Berichterstattung und Evaluierung stützen sollte.

- (7) Die Solidarität und die geteilte Verantwortung der Mitgliedstaaten und der Union sind eine **grundlegende Komponente** der gemeinsamen Strategie für das Außengrenzenmanagement.
- (8) Mit dem Fonds für die innere Sicherheit sollte durch finanzielle Unterstützung die Solidarität mit den Mitgliedstaaten, die die Schengen-Bestimmungen über die Außengrenzen vollständig anwenden, **und** den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht werden, die sich auf eine vollständige Teilnahme an Schengen vorbereiten, **und er sollte von den Mitgliedstaaten im Interesse der gemeinsamen Strategie der Union für das Außengrenzenmanagement genutzt werden.**
- (8a) ***Um einen Beitrag zur Verwirklichung des allgemeinen Ziels des Fonds zu leisten, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre nationalen Programme den spezifischen Zielen dieser Verordnung Rechnung tragen und dass die Zuweisung von Ressourcen für die einzelnen Ziele den Herausforderungen und Bedürfnissen angemessen ist und bewirkt, dass die Ziele erreicht werden können. Wenn in einem nationalen Programm einem der spezifischen Ziele nicht Rechnung getragen wird oder die Zuweisung unterhalb des Mindestanteils für bestimmte Ziele der nationalen Programme, die in dieser Verordnung festgelegt sind, liegt, sollte der jeweilige Mitgliedstaat innerhalb des Programms eine Begründung dafür liefern.***
- (9) Die Beteiligung eines Mitgliedstaats sollte sich nicht mit seiner Beteiligung an einem befristeten Finanzierungsinstrument der Union überschneiden, das den Empfängermitgliedstaaten dabei hilft, unter anderem Maßnahmen an den neuen Außengrenzen der Union zur Umsetzung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf Grenzen und Visa und Kontrolle der Außengrenzen zu finanzieren.
- (10) Der Teil des Fonds, der Außengrenzen und Visa betrifft, (nachstehend „das Instrument“) sollte den Kapazitätsaufbau weiterführen, der mit Unterstützung des mit der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²

¹ Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements] (ABl. L vom ...).

** ABl.: Bitte Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle der Verordnung im Dokument 2011/0367(COD) einfügen.

² Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22).

eingerrichteten Außengrenzenfonds eingeleitet wurde, und entsprechend neuen Entwicklungen ausweiten.

- (11) Wenn die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Schengen-Besitzstand bezüglich Grenzen und Visa an den Außengrenzen und in den Konsulaten Aufgaben wahrnehmen, führen sie Tätigkeiten im Interesse und im Namen aller weiteren Mitgliedstaaten im Schengen-Raum aus und erbringen somit eine Gemeinwohldienstleistung für die Union. ■ Das Instrument sollte einen Beitrag zu den mit der Grenzkontroll- und Visumpolitik verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Kapazitäten, die für diese Leistung zugunsten aller von zentraler Bedeutung sind, ■ aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag besteht in der vollständigen Erstattung einiger *spezifischer* mit den Zielen dieses Instruments zusammenhängender Kosten und wird integraler Bestandteil der nationalen Programme sein.
- (12) Das Instrument sollte die Tätigkeiten ergänzen und ausbauen, die *zum Aufbau* der operativen Zusammenarbeit unter der Verantwortung der durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/2004¹ des Rates errichteten Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachstehend „Agentur Frontex“) durchgeführt werden, einschließlich der neuen Tätigkeiten, die sich aus den mit der Verordnung [...] ² eingebrachten Änderungen ergeben, und damit die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten verstärken, die im Interesse und im Namen des gesamten Schengen-Raums Außengrenzen überwachen. *Dies bedeutet unter anderem, dass die Mitgliedstaaten bei der Aufstellung ihrer nationalen Programme die analytischen Instrumente und die von der Agentur Frontex ausgearbeiteten operativen und technischen Leitlinien sowie die erstellten Lehrpläne, vor allem die gemeinsamen Kernlehrpläne für die Schulung des Grenzschutzpersonals, einschließlich der Komponenten, die die Grundrechte und den Zugang zu internationalem Schutz betreffen, berücksichtigen sollten. Zur Herstellung der Komplementarität zwischen den Aufgaben der Agentur und den Befugnissen der Mitgliedstaaten bei der Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen sowie zur Herstellung von Kohärenz und zur Vermeidung von Kosteneffizienz sollte die Kommission die Agentur Frontex zu den Entwürfen der nationalen Programme und insbesondere zu den im Rahmen der operativen Unterstützung finanzierten Tätigkeiten, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden, konsultieren.*

¹ Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1).

² ABl. zu ergänzen.

- (13) Bei der Durchführung dieses Instrument sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten **Rechte** und Grundsätze **und die internationalen Verpflichtungen der Union** uneingeschränkt beachtet werden, **ohne dass besondere Bestimmungen zum Asylrecht und zum internationalen Schutz davon berührt werden.**
- (13a) **Einheitliche und hochwertige Kontrollen an den Außengrenzen sind für die Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unentbehrlich. Im Einklang mit den gemeinsamen Unionsnormen sollten durch dieses Instrument Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Außengrenzenmanagement unterstützt werden, die gemäß dem vierstufigen Zugangskontrollmodell durchgeführt werden, das Maßnahmen in Drittländern, Zusammenarbeit mit Nachbarländern, Grenzkontrollmaßnahmen und Kontrollmaßnahmen innerhalb des Raums des freien Personenverkehrs umfasst, um die illegale Einwanderung und die grenzüberschreitende Kriminalität im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten zu verhindern.**
- (13b) **Gemäß Artikel 3 EUV sollten mit dem Instrument Tätigkeiten unterstützt werden, mit denen der Schutz gefährdeter Kinder an den Außengrenzen sichergestellt wird. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Maßnahmen, soweit dies möglich ist, der Ermittlung schutzbedürftiger Personen, insbesondere Kinder und unbegleitete Minderjährige, ihrer unmittelbaren Unterstützung und ihrer Überweisung an Schutzeinrichtungen besondere Aufmerksamkeit widmen.**
- (14) Um im Rahmen der EU-Strategie der inneren Sicherheit für einheitliche, hochwertige Kontrollen an den Außengrenzen zu sorgen und den legalen grenzüberschreitenden Reiseverkehr zu erleichtern, sollte das Instrument **zum Aufbau** eines gemeinsamen europäischen Systems für das integrierte Grenzmanagement beitragen, das alle Maßnahmen bezüglich Politik, Rechtsetzung, systematischer Zusammenarbeit, Lastenverteilung, **Beurteilung der jeweiligen Situation und der sich ändernden Umstände in Bezug auf die Orte des irregulären Grenzübertritts der Einwanderer**, Personal, Ausrüstung und Technologie umfasst, die auf verschiedenen Ebenen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Agentur Frontex, mit Drittstaaten und — falls erforderlich — mit anderen Akteuren, **insbesondere EUROPOL und der Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen**, getroffen werden; dabei sind unter anderem das vierstufige Grenzsicherungsmodell und die integrierte Risikoanalyse der Europäischen Union zu verwenden.
- (15) **Gemäß dem Protokoll Nr. 5 der Beitrittsakte von 2003¹ über den Transit von Personen auf dem Landweg zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen der Russischen Föderation sollten durch das Instrument alle zusätzlichen Kosten getragen werden, die durch die Anwendung der spezifischen Bestimmungen des für diesen Transit geltenden Besitzstands der Union entstehen, d. h. der**

¹ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 946.

Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates¹ und der Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates². Die weitere finanzielle Unterstützung wegen entgangener Gebühren sollte allerdings von der geltenden Visa-Regelung der Union mit der Russischen Föderation abhängen.

- (16) *Einzelstaatliche Maßnahmen und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Visumpolitik und anderen Tätigkeiten im Vorfeld der Kontrollen an den Außengrenzen sollten ebenfalls aus dem Fonds gefördert werden, wobei im vollen Umfang Gebrauch vom Visa-Informationssystem (VIS) gemacht werden sollte. Die effiziente Verwaltung der von den Dienststellen der Mitgliedstaaten in Drittländern durchgeführten Tätigkeiten liegt im Interesse der gemeinsamen Visumpolitik als Teil eines mehrschichtigen Systems zur Erleichterung des legalen Reiseverkehrs und zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung in die Europäische Union und ist fester Bestandteil des gemeinsamen Systems für das integrierte Grenzmanagement.*
- (17) *Im Rahmen des Aufbaus eines gemeinsamen integrierten Grenzmanagementsystems, mit dem das Funktionieren des Schengen-Systems insgesamt gestärkt wird, sollten mit dem Instrument zudem Maßnahmen im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten gefördert werden.*
- (18) *Das Instrument sollte auch dem Aufbau von auf derzeitigen und/oder neuen Systeme basierenden IT-Systemen durch die Europäische Union dienen, die den Mitgliedstaaten ein effizienteres Management grenzüberschreitender Bewegungen von Drittstaatsangehörigen ermöglichen und gewährleisten, dass Reisende besser identifiziert und überprüft werden („intelligente Grenzen“), wodurch Reisen erleichtert werden und die Grenzsicherheit erhöht wird. Zu diesem Zweck sollte entsprechend der Strategie für das Informationsmanagement im Bereich der inneren Sicherheit in der EU3 ein Programm festgelegt werden, das unter Sicherstellung von technischer Kohärenz, Interoperabilität mit anderen IT-Systemen der Union, Kosteneinsparungen und reibungsloser Durchführung in den Mitgliedstaaten dazu dient, die Kosten für die Entwicklung der zentralen sowie der nationalen Komponenten derartiger Systeme zu decken. Die im Einklang mit dieser Verordnung finanzierten IT-Systeme sollten mit den Grundrechten, einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten, in Einklang stehen.*
- (18a) *Die Mitgliedstaaten sollten EUROSUR mit den Finanzmitteln ausstatten, die für das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems benötigt werden.*

¹ Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Einführung eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) und eines Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) sowie zur Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8).

² Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15).

³ Ratsdok. 16637/09.

- (19) *Um unverzüglich auf unvorhergesehenen Migrationsdruck und Risiken für die Grenzsicherheit reagieren zu können, sollte im Einklang mit dem Rahmen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. .../...* Soforthilfe geleistet werden können.*
- (20) *Wenn insbesondere nach einer Schengen-Evaluierung Mängel oder mögliche Risiken festgestellt werden, sollten die betroffenen Mitgliedstaaten darüber hinaus im Interesse verstärkter Solidarität im gesamten Schengen-Raum angemessen auf die Lage reagieren, indem sie die Mittel aus ihren Programmen entsprechend den Prioritäten einsetzen und gegebenenfalls die Soforthilfemaßnahmen ergänzen.*
- (21) *Zur Stärkung der Solidarität und der geteilten Verantwortung sollte den Mitgliedstaaten nahegelegt werden, einen Teil der für die Programme verfügbaren Mittel für die von der Union festgelegten spezifischen Prioritäten zu verwenden, wie den Erwerb von der Agentur Frontex benötigter technischer Geräte und den Ausbau der konsularischen Zusammenarbeit für die Union.*
- (22) *Um die Anwendung des Schengen-Besitzstands im gesamten Schengen-Raum sicherzustellen, sollte auch die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates¹ durch diese Verordnung unterstützt werden, da sie ein wichtiges Instrument dafür ist, die Durchführung der Unionspolitik im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erleichtern und sicherzustellen, dass die Außengrenzen in hohem Maße geschützt werden und dass innerhalb des Schengen-Raums keinerlei Grenzkontrollen durchgeführt werden.*
- (23) *Aufgrund der Erfahrungen mit dem Außengrenzenfonds und der Entwicklung des SIS II und des VIS erscheint es angemessen, bezüglich möglicher Ressourcenübertragungen zwischen den verschiedenen Mitteln zur Umsetzung der mit dem Instrument verfolgten Ziele ein gewisses Maß an Flexibilität zu ermöglichen; das lässt allerdings den Grundsatz, dass von Anfang an eine kritische Masse, die Finanzstabilität der Programme und die operative Unterstützung der Mitgliedstaaten sicherzustellen sind, sowie die Kontrolle durch die Haushaltsbehörde unberührt.*
- (24) *Dementsprechend sollten der Umfang der Maßnahmen und die Obergrenze für Mittel, die der Union zur Verfügung stehen („Unionsmaßnahmen“) erhöht werden, um die Kapazität der Union dahingehend zu stärken, dass sie bei Bedarf in dem jeweiligen Haushaltsjahr im Rahmen des Managements der Außengrenzen und der gemeinsamen Visumpolitik im Interesse der gesamten Union mehrfach tätig werden kann. Derartige Unionsmaßnahmen umfassen Studien und Pilotprojekte zur Weiterentwicklung der Politik und ihrer Anwendung, die Schulung des*

* ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0367(COD) einfügen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Grenzschutzpersonals in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte, Maßnahmen oder Vorkehrungen in Drittländern, um im Interesse einer optimalen Steuerung der Migrationsströme in die Union und einer effizienten Organisation der damit verbundenen Aufgaben an den Außengrenzen und in den Konsulaten auf den Migrationsdruck aus diesen Staaten zu reagieren.

- (25) *Bei aus diesem Instrument geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union zum Tragen kommen, die durch die geografischen und thematischen Außenhilfseinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Aus den Mitteln des Fonds sollten keine unmittelbar entwicklungspolitisch ausgerichteten Maßnahmen gefördert werden; gegebenenfalls sollte die finanzielle Unterstützung durch die Außenhilfseinstrumente der Union ergänzt werden. Auch gegenüber der Unionspolitik für die humanitäre Hilfe sollte Kohärenz hergestellt werden, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Soforthilfemaßnahmen.*
- (26) *Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Maßnahmen fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen Mehrwert bewirkt. Besser als einzelne Mitgliedstaaten kann die Union für einen Rahmen sorgen, der die Solidarität der Union bei der Überwachung der Grenzen, der Visumpolitik und der Steuerung der Migrationsströme zum Ausdruck bringt, und eine Plattform für die Entwicklung gemeinsamer IT-Systeme zur Unterstützung dieser Politik bereitstellen; die nach dieser Verordnung geleistete finanzielle Unterstützung trägt insbesondere zur Stärkung der nationalen und europäischen Kapazitäten in diesen Bereichen bei.*
- (26a) *In dieser Verordnung sollte die Zuweisung von Grundbeträgen an die Mitgliedstaaten geregelt werden. Der Grundbetrag für die einzelnen Mitgliedstaaten sollte auf der Grundlage der Zuweisungen im Rahmen des Außengrenzenfonds für die einzelnen Mitgliedstaaten in den Jahren 2010–2012 berechnet werden, wobei die sich so ergebende Zahl durch den Gesamtbetrag der Zuweisungen zu teilen ist, der für die geteilte Mittelverwaltung für diese drei Jahre zur Verfügung steht. Die Berechnungen wurden gemäß den Verteilungskriterien nach den Artikeln 14 und 15 der Entscheidung Nr. 574/2007/EG vorgenommen.*
- (26b) *Die Kommission sollte bei der Anwendung der Verordnung, einschließlich der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten, Sachverständige aus allen Mitgliedstaaten konsultieren.*

- (26c) *Durch die Mobilisierung, die Zusammenlegung und das Leveraging von öffentlichen und privaten Finanzmitteln muss eine möglichst große Wirkung der Finanzierung durch die Union erzielt werden.*
- (26d) *Es gilt für ein Höchstmaß an Transparenz, Rechenschaftslegung und demokratischer Kontrolle bei innovativen Finanzinstrumenten und -mechanismen, die den EU-Haushalt betreffen, zu sorgen.*
- (26e) *Die Kommission sollte die Durchführung des Instruments gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. .../...* mithilfe von Schlüsselindikatoren zur Bewertung der Ergebnisse und der Auswirkungen überwachen. Die Indikatoren sollten zusammen mit der jeweiligen Ausgangslage die Mindestbasis für die Bewertung des Umfangs, in dem die Ziele des Instruments erreicht wurden, bilden.*
- (27) *Was die Ergänzung oder Änderung der Bestimmungen dieser Verordnung im Hinblick auf die Festlegung spezifischer Maßnahmen im Rahmen der nationalen Programme anbetrifft, ■ sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden. Besonders wichtig ist dabei, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt.*
- (28) *Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission sicherstellen, dass alle einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.*
- (29) *Um eine einheitliche, wirksame und fristgerechte Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung über die operative Unterstützung herbeizuführen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ausgeübt werden.*
- (30) *Da das Ziel dieser Verordnung, beim Management der Außengrenzen und bei der Visumpolitik für Solidarität und geteilte Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten und der Union zu sorgen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.*
- (31) *Die Entscheidung Nr. 574/2007/EG sollte aufgehoben werden.*

* *ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0367(COD) einfügen.*

¹ *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).*

- (32) *In Bezug auf Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die in den in Artikel 1 Buchstaben A und B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates 1 genannten Bereich fallen.*
- (33) *In Bezug auf die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die in den in Artikel 1 Buchstaben A und B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates über die Unterzeichnung dieses Abkommens im Namen der Europäischen Gemeinschaft² genannten Bereich fallen.*
- (34) *In Bezug auf Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die in den in Artikel 1 Buchstaben A und B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EG des Rates³ genannten Bereich fallen.*

¹ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen- Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

² Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

³ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

- (35) *Nach dem Protokoll über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme von Maßnahmen durch den Rat, die unter Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen; dies gilt jedoch nicht für „Maßnahmen zur Bestimmung derjenigen Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen,“ sowie für „Maßnahmen zur einheitlichen Visumgestaltung“. Dieser Vorschlag stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar; gemäß Artikel 4 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beschließt Dänemark innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat über einen Vorschlag oder eine Initiative zur Ergänzung des Schengen-Besitzstands nach den Bestimmungen des Titels V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beschlossen hat, ob es diese Verordnung in sein einzelstaatliches Recht umsetzt.*
- (36) *Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates¹ und dem späteren Beschluss 2004/926/EG des Rates² nicht beteiligt. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.*
- (37) *Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates³ nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.*
- (37a) *Es ist sachgerecht, die Laufzeit dieses Instruments an die Verordnung (EU) Nr. .../...⁴ des Rates anzupassen. Dieses Instrument sollte deshalb ab dem 1. Januar 2014 Anwendung finden –*

¹ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

² Beschluss 2004/926/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über das Inkraftsetzen von Teilen des Schengen-Besitzstands durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (ABl. L 395 vom 31.12.2004, S. 70).

³ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

⁴ *Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates vom ... zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L ...).*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck und Anwendungsbereich

1. Mit dieser Verordnung wird ein Instrument für die finanzielle Unterstützung im Bereich Management der Außengrenzen und gemeinsame Visumpolitik (nachstehend „Instrument“ genannt) im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (nachstehend „Fonds“ genannt) geschaffen.

Zusammen mit der Verordnung(EU) Nr. .../...* wird mit dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 der Fonds für die innere Sicherheit eingerichtet.

2. In dieser Verordnung wird Folgendes festgelegt:
 - (a) die Ziele der finanziellen Unterstützung und die *förderungsfähigen* Maßnahmen;
 - (b) der allgemeine Rahmen für die Durchführung *förderungsfähiger* Maßnahmen;
 - (c) die im Rahmen dieses Instruments vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 bereitgestellten Mittel und ihre Verteilung;
 - (d) der Anwendungsbereich und der Zweck der *einzelnen* spezifischen Möglichkeiten zur Finanzierung des Außengrenzenmanagements und der gemeinsamen Visumpolitik.
3. Diese Verordnung sieht vor, dass die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr./** Anwendung finden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (a) „Außengrenzen“ die Landgrenzen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Fluss- und Binnenseegrenzen, der Seegrenzen und der Flughäfen sowie der Flussschiffahrts-, See- und Binnenseehäfen, auf die die Bestimmungen des Unionsrechts *über* das Überschreiten der Außengrenzen Anwendung finden, unabhängig davon, ob es sich dabei um vorläufige Grenzen handelt oder nicht;

* ABL.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0368(COD) einfügen.

- (aa) **„gemeinsame Unionsnormen“ die Anwendung operativer Maßnahmen in einer gemeinsamen und nicht divergierenden Weise, um zu einem hohen und einheitlichen Sicherheitsniveau im Bereich der Grenzkontrolle und der Visa gemäß dem Schengener Grenzkodex, dem Visakodex, der VIS-Verordnung, der Frontex-Verordnung, der Verordnung über den kleinen Grenzverkehr, dem Schengen-Katalog über Außengrenzenkontrollen, dem Leitfaden für Grenzschutzbeamte, dem Visumhandbuch, dem EUROSUR-Handbuch und allen anderen Verordnungen und Leitlinien zu Grenzkontrolle und Visa, die auf Unionsebene unter Umständen noch verabschiedet werden, zu gelangen;**
- (b) „vorläufige Außengrenze“
- die gemeinsame Grenze zwischen einem Mitgliedstaat, der den Schengen-Besitzstand vollständig anwendet, und einem Mitgliedstaat, der gemäß seiner Beitrittsakte zur uneingeschränkten Anwendung dieses Besitzstands verpflichtet ist, für den der entsprechende Ratsbeschluss aber noch nicht in Kraft getreten ist;
 - die gemeinsame Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten, die gemäß **ihren** jeweiligen **Beitrittsakten** zur uneingeschränkten Anwendung des Schengen-Besitzstands verpflichtet sind, für die der entsprechende Ratsbeschluss aber noch nicht in Kraft getreten ist;
- (c) „Grenzübergangsstelle“ einen von den zuständigen Behörden für das Überschreiten der Außengrenzen zugelassenen Ort des Grenzübertritts, der nach Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 notifiziert wurde;
- (d) „Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus“ die Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013;
- (e) „Notlage“ eine **sich aus** außergewöhnlichem, dringendem Druck **ergebende** Situation, in der eine große oder unverhältnismäßige Anzahl von Drittstaatsangehörigen die Außengrenzen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten überschreiten oder voraussichtlich überschreiten werden, **oder jede andere ordnungsgemäß begründete Notlage, die sofortige Maßnahmen an den Außengrenzen erforderlich macht;**
- (f) **„Abschnitt einer Außengrenze“ die Land- oder Seeaußengrenze eines Mitgliedstaats insgesamt oder einen Teil davon gemäß der Festlegung durch nationales Recht oder gemäß der Bestimmung durch die nationale Koordinierungsstelle oder eine andere nationale Behörde, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments**

** ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0367(COD) einfügen.

und des Rates¹ zuständig ist.

Artikel 3

Ziele

1. Das Instrument soll generell dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit *in der Union herbeizuführen und gleichzeitig den legalen Reiseverkehr mittels einer einheitlichen und intensiven Kontrolle der Außengrenzen und der effektiven Bearbeitung von Schengen-Visa im Einklang mit dem Engagement der Union für die Grundfreiheiten und die Menschenrechte zu erleichtern.*
2. Im Rahmen des allgemeinen Ziels gemäß Absatz 1 leistet das Instrument – im Einklang mit den Prioritäten, die in einschlägigen Strategien, Programmen und Bedrohungs- und Risikobewertungen der Union festgelegt wurden, – einen Beitrag zu **■** folgenden spezifischen Zielen:
 - (a) Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern, *Visumantragstellern eine hohe Dienstleistungsqualität zu bieten*, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen *sicherzustellen* und *die illegale Einwanderung* zu unterbinden.
 -
 - (b) Unterstützung des *integrierten Grenzmanagements, auch durch Förderung einer weiteren Harmonisierung von Maßnahmen, die mit dem Grenzmanagement im Zusammenhang stehen, nach Maßgabe der gemeinsamen Unionsnormen und durch die Weitergabe von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Agentur Frontex*, damit einerseits ein *einheitliches und* hohes Maß an *Kontrolle und Schutz der Außengrenzen, auch durch die Bekämpfung der illegalen Einwanderung*, und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden *und gleichzeitig der Zugang zu internationalem Schutz für diejenigen, die ihn benötigen, im Einklang mit den durch die Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, garantiert wird.*

Die Verwirklichung der spezifischen Ziele dieses Fonds wird gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../... unter Heranziehung der in Anhang IV wiedergegebenen gemeinsamen Indikatoren und der spezifischen Programmindikatoren im Rahmen der nationalen Programme bewertet.*

¹ *Verordnung (EG) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 11).*

* *ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0367(COD) einfügen.*

3. Im Rahmen dieser Ziele trägt das Instrument dazu bei, die folgenden operativen Ziele zu verwirklichen:
- (a) Förderung der Entwicklung, **der Umsetzung und der Durchsetzung** von Strategien, **damit** sichergestellt wird, dass beim Überschreiten der Binnengrenzen ungeachtet der Staatsangehörigkeit keinerlei Personenkontrollen durchgeführt, beim Überschreiten der Außengrenzen aber **Personenkontrollen durchgeführt** werden und das Überschreiten der Außengrenzen wirksam überwacht wird;
 - (b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen **auf der Grundlage von Solidarität und verantwortungsbewusstem Handeln, insbesondere durch**
 - **die Stärkung der Systeme zur Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen sowie der Zusammenarbeit zwischen Grenzschutz-, Zoll-, Migrations-, Asyl- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen, einschließlich der Seegrenzgebiete;**
 - Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets **im Zusammenhang mit dem Außengrenzenmanagement und** notwendige Begleitmaßnahmen in Bezug auf Dokumentensicherheit, Identitätsmanagement **sowie die Interoperabilität der beschafften technischen Geräte;**
 - **sonstige Maßnahmen, die ebenfalls einen Beitrag zur Verhinderung und Bekämpfung der mit dem Personenverkehr zusammenhängenden grenzüberschreitenden Kriminalität an den Außengrenzen, einschließlich Menschenhandel und Schleuseraktivitäten, leisten;**
 - (c) Förderung der Entwicklung und Umsetzung der gemeinsamen Politik in Bezug auf Visa und andere Aufenthaltstitel für kurze Aufenthalte **und verschiedene Formen** der konsularischen Zusammenarbeit, **um für eine bessere konsularische Präsenz und harmonisierte Verfahren bei der Visumerteilung zu sorgen;**
 - (d) Einführung und Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausstattung, **mit denen die gemeinsame Visumpolitik, Grenzkontrollen und Grenzüberwachung an den** Außengrenzen der Union **unterstützt werden und die voll und ganz im Einklang mit den Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten stehen;**
 - (da) **Stärkung des Situationsbewusstseins an den Außengrenzen und Verbesserung der Reaktionsfähigkeit der Mitgliedstaaten;**
 - (e) **Sicherstellung** der **effizienten und** einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Grenzen und Visa, einschließlich des **wirksamen** Funktionierens des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus;

- (f) **Stärkung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten als Beitrag zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf die Verkehrsströme von Drittstaatsangehörigen, die in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, in Drittländern tätig sind, einschließlich der Unterbindung und der Bekämpfung von illegaler Einwanderung, sowie der Zusammenarbeit mit Drittländern in diesen Bereichen, was in vollem Umfang den Zielen und Grundsätzen des auswärtigen Handelns und der humanitären Hilfe der Union entsprechen muss.**

- 3a. Im Rahmen dieses Instruments finanzierte Maßnahmen sind in vollständigem Einklang mit den Grundrechten und unter Achtung der Menschenwürde durchzuführen. Insbesondere müssen die Maßnahmen in Einklang stehen mit den Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, den europäischen Datenschutzvorschriften, der Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), der fairen Behandlung von Drittstaatsangehörigen, dem Recht auf Asyl und internationalen Schutz, dem Grundsatz der Nichtzurückweisung und den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus internationalen Instrumenten ergeben, beispielsweise dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 (im Folgenden „Genfer Abkommen“), dem sie beigetreten sind.**

Vor allem sollten die Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Maßnahmen, soweit dies möglich ist, der Ermittlung schutzbedürftiger Personen, insbesondere Kinder und unbegleiteter Minderjähriger, ihrer unmittelbaren Unterstützung und ihrer Überweisung an Schutzeinrichtungen besondere Aufmerksamkeit widmen.

- 3b. Bei der Durchführung von im Rahmen dieses Instruments finanzierten Maßnahmen, die sich auf die Überwachung der Seegrenzen beziehen, müssen die Mitgliedstaaten ihre nach internationalem Seerecht bestehende Pflicht, in Seenot befindlichen Personen Hilfe zu leisten, besonders wichtig nehmen. In dieser Hinsicht können Ausrüstungen und Systeme, die im Rahmen des Fonds unterstützt werden, dazu benutzt werden, Such- und Rettungseinsätze in Angriff zu nehmen, die unter Umständen während eines Grenzüberwachungseinsatzes auf See erforderlich werden und durch die beigetragen wird zum Schutz von Migranten und zur Rettung ihres Lebens.**

4. Auf Initiative der Mitgliedstaaten und der Kommission trägt das Instrument auch zur Finanzierung technischer Hilfe bei.

Artikel 4

Förderungsfähige Maßnahmen

1. Im Rahmen der in Artikel 3 festgelegten Ziele und angesichts der im Zuge des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. .../...^{*} vereinbarten **Ergebnisse und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß**

^{*} ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0367(COD) einfügen.

Artikel 9 werden mit *diesem* Instrument in oder von den Mitgliedstaaten durchgeführte Maßnahmen unterstützt, insbesondere *die Maßnahmen, die in der folgenden Liste aufgeführt sind*:

- (a) *Infrastrukturen sowie Gebäude und Systeme, die an Grenzübergangsstellen und zur Überwachung zwischen Grenzübergangsstellen erforderlich sind, um unbefugte Grenzübertritte, die illegale Einwanderung und die grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen und einen reibungslosen Reiseverkehr sicherzustellen*;
- (b) Betriebsausrüstung, Transportmittel und Kommunikationssysteme, die für wirksame *und sichere* Grenzkontrollen und das Aufspüren von Personen benötigt werden **■** ;
- (c) IT- *und Kommunikationssysteme* für die *effiziente* Steuerung von Migrationsströmen über die Grenzen, *einschließlich Investitionen in bestehende und künftige Systeme*;
- (d) Infrastrukturen, Gebäude, *Kommunikations- und IT-Systeme* sowie Betriebsausrüstung, die für die Bearbeitung von Visumanträgen, die konsularische Zusammenarbeit benötigt werden, *sowie sonstige Maßnahmen, durch die die Qualität der Dienstleistungen für Visumantragsteller verbessert werden soll*;
- (da) *Schulungen im Hinblick auf den Einsatz der in den Buchstaben b, c und d genannten Ausrüstungen und Systeme und Propagierung der Qualitätsmanagementstandards sowie Schulung des Grenzschutzpersonals, gegebenenfalls auch in Drittländern, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Überwachungs-, Beratungs- und Kontrollaufgaben bezüglich der internationalen Menschenrechtsnormen, wozu auch die Ermittlung von Opfern von Menschenhandel und Schleuseraktivitäten gehört*;
- (e) *Abordnung von Verbindungsbeamten für Einwanderungsangelegenheiten und Dokumentenberatern in Drittländer sowie Austausch und Abordnung von Grenzschutzpersonal zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland*;
- (f) Studien, *Schulungen*, Pilotprojekte und *andere Maßnahmen, durch die ein integriertes Managementsystem für die Außengrenzen gemäß Artikel 3 Absatz 3 schrittweise eingeführt wird, einschließlich* Maßnahmen, die auf eine verstärkte behördliche Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Mitgliedstaaten abzielen, *sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Interoperabilität und Harmonisierung von Grenzmanagementsystemen*;

- (g) **Studien, Pilotprojekte und Maßnahmen, die** der Umsetzung von Empfehlungen, operativen Normen und bewährten **Verfahren** dienen, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union zurückgehen.

2. Im Rahmen der in Artikel 3 festgelegten Ziele **und angesichts der im Zuge des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. .../...* vereinbarten Ergebnisse und im Einklang mit den Zielen der nationalen Programme gemäß Artikel 9** werden mit diesem Instrument Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern unterstützt, insbesondere:

- (a) Informationssysteme, Instrumente oder Ausrüstung für den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern;
- (b) Maßnahmen, die **sich** auf eine operative Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten und Drittländern **beziehen**, einschließlich gemeinsamer Aktionen;
- (ba) **Projekte in Drittländern, durch die Überwachungssysteme verbessert werden sollen, um eine Zusammenarbeit mit EUROSUR herbeizuführen;**
- (c) Studien, **Seminare, Workshops, Konferenzen**, Schulungen, Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte, um Drittländern ad hoc technisches und operatives Know-how zur Verfügung zu stellen;
- (d) Studien, **Seminare, Workshops, Konferenzen**, Schulungen, Ausrüstungsgegenstände und Pilotprojekte zur Umsetzung spezifischer Empfehlungen, operativer Normen und bewährter **Verfahren**, die auf die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union in Drittländern zurückgehen.

Die Koordinierung von Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern erfolgt durch die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammen mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst gemäß Artikel 3 Absatz 4a der Verordnung (EU) Nr. .../...*.

3. Maßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe a sind an vorläufigen Außengrenzen nicht **förderungsfähig**.
4. Maßnahmen im Zusammenhang mit der vorübergehenden, ausnahmsweisen Wiedereinführung von Grenzkontrollen an Binnengrenzen im Sinne des Schengener Grenzkodexes sind nicht **förderungsfähig**.
5. **Maßnahmen, deren ausschließliches Ziel oder ausschließliche Wirkung die Kontrolle von Gütern ist, sind nicht förderungsfähig.**

* ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0367(COD) einfügen.

* ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0367(COD) einfügen.

KAPITEL II
FINANZ- UND DURCHFÜHRUNGSRAHMEN

Artikel 5

Gesamtmittel und Durchführung

1. Insgesamt werden für die Durchführung dieser Verordnung **2 760** Mio. EUR *zu laufenden Preisen* bereitgestellt.
2. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch den Finanzrahmen gesetzten Grenzen bewilligt.
3. Die Ausführung der Gesamtmittel erfolgt durch
 - (a) nationale Programme gemäß den Artikeln 9 und 12;
 - (b) operative Unterstützung im Rahmen der nationalen Programme und unter den in Artikel 10 festgelegten Bedingungen;
 - (c) das Funktionieren der Transit-Sonderregelung gemäß Artikel 11;
 - (d) Unionsmaßnahmen gemäß Artikel 13;
 - (e) Soforthilfe gemäß Artikel 14;
 - (f) Durchführung eines Programms für die Einführung **■** *von IT-Systemen* zur Unterstützung der Steuerung von Migrationsströmen über die Außengrenzen der Union gemäß den in Artikel 15 festgelegten Bedingungen;
 - (g) technische Hilfe gemäß Artikel 16;
4. Die *im Rahmen des Instruments den Unionsmaßnahmen nach Artikel 13, der Soforthilfe nach Artikel 14 und der technischen Hilfe nach Artikel 16 Absatz 1* zugewiesenen Haushaltsmittel werden gemäß *Artikel 58* Absatz 1 *Buchstabe a* der Verordnung (EU) Nr. **966/2012** des Europäischen Parlaments und des Rates¹ *im Wege der direkten* Mittelverwaltung ausgeführt **■**.

Die den nationalen Programmen nach Artikel 9, der operativen Unterstützung nach Artikel 10 und der Durchführung der Transit-Sonderregelung nach Artikel 11 zugewiesenen Haushaltsmittel werden gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 in geteilter Mittelverwaltung ausgeführt

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Die den bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten Ländern nach Absatz 7 dieses Artikels zugewiesenen Haushaltsmittel werden gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 im Wege der direkten Mittelverwaltung ausgeführt.

Die Methode(n) der haushaltsmäßigen Ausführung des Programms für die Entwicklung *von auf derzeitigen und/oder neuen Systemen basierenden* IT-Systemen werden in *den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union* dargelegt, *sofern diese angenommen werden.*

5. Die Gesamtmittel werden wie folgt verwendet:

- (a) **1 551** Mio. EUR für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten;
- (b) **791** Mio. EUR für die *Entwicklung von auf derzeitigen und/oder neuen Systemen basierenden* IT-Systemen zur Unterstützung der Steuerung von Migrationsströmen über die Außengrenzen der Union, *sofern die entsprechenden Rechtsvorschriften der Union angenommen werden;*

falls der in Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b genannte Betrag nicht zugewiesen oder ausgegeben wird, weist die Kommission ihn per delegiertem Rechtsakt gemäß Artikel 17 einer oder mehreren der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und c und Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe d genannten Tätigkeiten neu zu; dieser delegierte Rechtsakt sollte eine Bewertung der Entwicklung der einschlägigen im ersten Satz dieses Absatzes genannten IT-Systeme, einschließlich der Ausführung des Haushalts und absehbarer nicht ausgegebener Beträge, enthalten; diese Neuzuweisung kann nach dem Erlass der entsprechenden Rechtsgrundlagen oder anlässlich der Halbzeitüberprüfung nach Artikel 8 erfolgen;

- (c) **154** Mio. EUR für die Transit-Sonderregelung;
- (d) **264** Mio. EUR für Unionsmaßnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe auf Initiative der Kommission, *wobei mindestens 30 % für Unionsmaßnahmen zu verwenden sind.*

6. Zusammen mit den Gesamtmitteln für die Verordnung (EU) Nr. .../...^{*} stellen die für diese Verordnung gemäß Absatz 1 verfügbaren Gesamtmittel die Mittelausstattung des Fonds für die innere Sicherheit dar; sie bilden im jährlichen Haushaltsverfahren den vorrangigen Bezugsrahmen für die Haushaltsbehörde im Sinne von Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über *die Haushaltsdisziplin*, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹.

7. Die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziierten Länder beteiligen sich entsprechend dieser Verordnung an

^{*} ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0368(COD) einfügen.

¹ ABl. L

dem Instrument.

8. Es werden Vereinbarungen über die Finanzbeiträge dieser Länder zu diesem Instrument und die für eine solche Beteiligung erforderlichen zusätzlichen Regeln geschlossen, einschließlich Bestimmungen, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofs *sicherstellen*.

Die Finanzbeiträge dieser Länder werden zu den Gesamtmitteln *addiert*, die gemäß Absatz 1 aus dem Haushalt der Union bereitgestellt werden.

Artikel 6

Mittel für *förderungsfähige* Maßnahmen in den Mitgliedstaaten

1. **1 551** Mio. EUR (Richtbetrag) werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:
 - (a) **1 276** Mio. EUR gemäß Anhang I;
 - (b) **147** Mio. EUR aufgrund der Ergebnisse des Mechanismus nach Artikel 7;
 - (c) im Rahmen der Halbzeitüberprüfung und für den Zeitraum *ab dem* Haushaltsjahr 2018 **128** Mio. EUR die restlichen verfügbaren Mittel nach diesem Artikel oder ein anderer, gemäß Absatz 2 aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse und des Mechanismus nach Artikel 8 festgelegter Betrag.

1a. *Jeder Mitgliedstaat teilt die in Anhang I genannten Grundbeträge für nationale Programme wie folgt zu:*

- (a) *mindestens 10 % für Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a;*
- (b) *mindestens 25 % für Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b;*
- (c) *mindestens 5 % für Maßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c, d, da und db.*

Die Mitgliedstaaten können von diesen Mindestprozentsätzen abweichen, sofern im nationalen Programm eine Erläuterung der Frage enthalten ist, warum die Zuweisung von Mitteln unterhalb dieses Niveaus die Verwirklichung des Ziels nicht gefährdet. Diese Erläuterung wird von der Kommission im Kontext der Genehmigung nationaler Programme nach Artikel 9 Absatz 2 bewertet.

1b. *Die Mitgliedstaaten statten EUROSUR mit den erforderlichen Finanzmitteln aus, um das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Systems sicherzustellen.*

2. Um die Ziele dieser Verordnung im Fall unvorhergesehener oder neuer Gegebenheiten sachgerecht zu verfolgen und/oder die wirksame Umsetzung der im Rahmen dieser Verordnung verfügbaren Finanzierung *sicherzustellen*, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17

anzunehmen, um den in Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Richtbetrag anzupassen.

3. Mitgliedstaaten, die der Union im Zeitraum 2012–2020 beitreten, erhalten im Rahmen dieses Instruments keine Mittelzuweisungen für nationale Programme, solange sie durch ein befristetes Instrument der Union unterstützt werden, das den Empfänger-Mitgliedstaaten dabei hilft, für die Anwendung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf Grenzen und Visa und die Überwachung der Außengrenzen Maßnahmen an den neuen Außengrenzen der Union zu finanzieren.

Artikel 7

Mittel für spezifische Maßnahmen

1. Neben ihrer gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung können **die** Mitgliedstaaten einen Zusatzbetrag erhalten, sofern ein solcher im **nationalen** Programm vorgesehen **ist** und der Betrag für spezifische, in Anhang II aufgelistete Maßnahmen verwendet wird.
2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 17 delegierte Rechtsakte für die Überarbeitung der in Anhang II aufgelisteten spezifischen Maßnahmen zu erlassen, wenn dies angemessen erscheint, **auch im Kontext der Halbzeitüberprüfung**. Auf der Grundlage der neuen spezifischen Maßnahmen können **die** Mitgliedstaaten vorbehaltlich der verfügbaren Mittel einen Zusatzbetrag gemäß Absatz 1 erhalten.
3. Die Zusatzbeträge nach diesem Artikel werden den **betroffenen** Mitgliedstaaten in dem jeweiligen Finanzierungsbeschluss zur Genehmigung oder Überarbeitung ihres nationalen Programms gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EU) Nr. .../...* zugewiesen.

Artikel 8

Mittel im Rahmen der Halbzeitüberprüfung

1. **Im Hinblick auf** die Zuweisung des Betrags nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c **berücksichtigt** die Kommission vor dem 1. Juni 2017 **die Belastung der Mitgliedstaaten beim Grenzmanagement, einschließlich Such- und Rettungseinsätze, die unter Umständen während eines Grenzüberwachungseinsatzes auf See erforderlich werden, und im Rahmen des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus erstellte Bewertungsberichte sowie die Gefährdungstufen für die Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Zeitraum 2017–2020 und die Faktoren, die die Sicherheit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Zeitraum 2014–2016 beeinträchtigen** **■**. **Der genannte Betrag wird zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Gewichtung folgender Grenzkategorien aufgeteilt:**

■

* ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0367(COD) einfügen.

(a) **45 % des in Artikel 6 Buchstabe c genannten Betrags und unter Berücksichtigung der Bestimmung von Absatz 3 dieses Artikels für die Seeaußengrenzen;**



(b) **38 % des in Artikel 6 Buchstabe c genannten Betrags und unter Berücksichtigung der Bestimmung von Absatz 3 dieses Artikels für die Landaußengrenzen;**



(c) **17 % des in Artikel 6 Buchstabe c genannten Betrags und unter Berücksichtigung der Bestimmung von Absatz 3 dieses Artikels für die Flughäfen.**



1a. Im Fall der See- und Landaußengrenzen richtet sich die Berechnung des Betrags nach der Länge der Abschnitte einer Außengrenze, die mit der Gefährdungsstufe (minimale, normale, mittlere, hohe Bedrohung) bei den einzelnen Grenzabschnitten wie folgt multipliziert wird:

(a) **Koeffizient 0,5 für eine minimale Bedrohung**

(b) **Koeffizient 1 für eine normale Bedrohung**

(c) **Koeffizient 3 für eine mittlere Bedrohung**

(d) **Koeffizient 5 für eine hohe Bedrohung.**

1b. Im Fall der Flughäfen wird die Zuweisung für jeden Mitgliedstaat wie folgt berechnet:

(a) **50 % auf der Grundlage der Anzahl von Personen, die die Außengrenzen überschreiten,**

(b) **50 % auf der Grundlage der Anzahl von Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise an den Außengrenzen verweigert wurde.**

1c. Nach Maßgabe der Risikoanalyse der Agentur Frontex sowie in Absprache mit der Agentur Frontex und gegebenenfalls anderen Einrichtungen der Union legt die Kommission die Gefährdungsstufen für jeden Abschnitt einer Außengrenze der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2017–2020 fest. Die Gefährdungsstufen beruhen auf folgenden Faktoren:

- (a) *der mit dem Grenzmanagement an den Außengrenzen verbundenen Belastung,*
- (b) *Faktoren, die die Sicherheit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Zeitraum 2014–2016 bedroht haben,*
- (c) *Änderungen der Politik der Union, zum Beispiel Visumpolitik,*
- (d) *möglichen künftigen Tendenzen der Migrationsströme und Gefahren durch illegale Aktivitäten im Zusammenhang mit dem widerrechtlichen Überschreiten der Außengrenzen durch Personen,*
- (e) *voraussichtliche politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklungen in Drittländern und insbesondere in den Nachbarländern.*

Vor der Ausarbeitung ihres Berichts zur Festlegung der Gefährdungstufen führt die Kommission einen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten.

2. Zum Zweck der Mittelverteilung nach Absatz 1

- (a) wird die Trennungslinie zwischen den Landesteilen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates¹ genannt sind, — auch wenn es sich dabei nicht um eine Landaußengrenze handelt — so lange berücksichtigt wie die Bestimmungen von Artikel 1 des Protokolls Nr. 10 über Zypern zur Beitrittsakte von 2003 anwendbar bleiben; die Seegrenze nördlich dieser Trennungslinie wird jedoch nicht berücksichtigt;
- (b) bezeichnet der Begriff „Seeaußengrenzen“ die seewärtige Grenze des Küstenmeers der Mitgliedstaaten gemäß der Definition in den Artikeln 4 bis 16 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. In Fällen, in denen regelmäßig weitreichende Einsätze erforderlich sind, um ***unbefugte Grenzübertritte*** zu verhindern, wird jedoch die äußere Grenze der Gebiete zugrunde gelegt, in denen eine hohe Bedrohung gegeben ist. Dies wird unter Berücksichtigung der von den ***betroffenen*** Mitgliedstaaten zu den Einsätzen im Zeitraum 2014–2016 zur Verfügung gestellten Daten festgelegt.

3. Darüber hinaus können ***die*** Mitgliedstaaten nach Aufforderung ***durch die*** Kommission bis zum 1. Juni 2017 zusätzliche Mittel erhalten, sofern solche im Programm vorgesehen ***sind*** und die Mittel für spezifische Maßnahmen verwendet werden, die entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Prioritäten der Union zu bestimmen sind.



4. Die Zusatzbeträge nach diesem Artikel werden den ***betroffenen*** Mitgliedstaaten in dem jeweiligen Finanzierungsbeschluss zur Genehmigung oder Überarbeitung ihres

¹ Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte (ABl. L 161 vom 30.4.2004, S. 128).

nationalen Programms gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EU) Nr. .../...* zugewiesen.

Artikel 9

Nationale Programme

1. Das im Rahmen dieses Instruments zu erstellende nationale Programm **wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Dialogs nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. .../...*** zusammen mit dem im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. .../...** zu erstellenden nationalen Programm **der Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. .../...*** als ein einziges nationales Programm für den Fonds vorgeschlagen.

2. Im Rahmen der nationalen Programme, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. .../...* von der Kommission geprüft und genehmigt werden müssen, verfolgen die Mitgliedstaaten **nach Maßgabe der Ziele nach Artikel 3 und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Dialogs nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. .../...*** insbesondere die **Ziele, die in der nachstehenden Liste aufgeführt sind:**

- (a) Ausbau des europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) gemäß den Rechtsvorschriften und Leitlinien der Union;
- (b) Unterstützung und Erweiterung der auf nationaler Ebene vorhandenen Kapazität **bei der Visumpolitik und** im Bereich Außengrenzenmanagement **und der Maßnahmen im Bereich des freien Verkehrs im Zusammenhang mit dem Außengrenzenmanagement, insbesondere** unter Berücksichtigung von neuer Technologie sowie **von** Entwicklungen und/oder Normen, **die die** Steuerung der Migrationsströme **betreffen;**
- (c) Unterstützung der weiteren Entwicklung der Steuerung der Migrationsströme durch konsularische und andere Stellen des Mitgliedstaats in Drittländern, **einschließlich der Einrichtung von Mechanismen für die konsularische Zusammenarbeit,** um den **unter Beachtung des Unionsrechts und des Rechts des betroffenen Mitgliedstaates stattfindenden** legalen Reiseverkehr in die Union zu erleichtern und **illegaler Einwanderung** in die Union vorzubeugen;
- (d) Stärkung **von integriertem** Grenzmanagement durch die Erprobung und Einführung neuer Instrumente, interoperabler Systeme und Arbeitsmethoden, die auf einen verstärkten Informationsaustausch innerhalb des Mitgliedstaats oder eine bessere behördliche Zusammenarbeit abzielen;
- (da) **Ausarbeitung von Projekten zur Herbeiführung einer einheitlichen und intensiven Kontrolle der Außengrenzen im Einklang mit gemeinsamen Unionsnormen und mit dem Ziel, die Interoperabilität von Grenzmanagementsystemen zwischen den Mitgliedstaaten zu steigern;**

* ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0367(COD) einfügen.

* ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0367(COD) einfügen.

** ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0368(COD) einfügen.

(db) *flankierende Maßnahmen nach Konsultation der Agentur Frontex, die auf die Förderung einer weiteren Harmonisierung des Grenzmanagements und insbesondere technologischer Fähigkeiten im Einklang mit gemeinsamen Unionsnormen abzielen;*

(e) Sicherstellung der sachgerechten, einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Grenzkontrolle und Visa als Reaktion auf die auf europäischer Ebene festgestellten und durch die Ergebnisse im Rahmen des Schengener *Bewertungsmechanismus* bestätigten Mängel;

(f) *Aufbau* der Fähigkeit, auf neue Herausforderungen, darunter derzeitige und künftige Bedrohungen sowie Druck an den Außengrenzen der Union, zu reagieren, wobei insbesondere *von den einschlägigen Einrichtungen der Union durchgeführte Analysen* berücksichtigt werden.

3. *Zur Verwirklichung der Ziele nach Absatz 2 können die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Programme Maßnahmen in Drittländern und in Bezug auf sie unterstützen, auch durch Informationsaustausch und operative Zusammenarbeit.*

4. *Um Komplementarität zwischen den Aufgaben der Agentur Frontex und den Befugnissen der Mitgliedstaaten bei der Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen herbeizuführen, für Kohärenz zu sorgen und Kosteneffizienz entgegenzuwirken, konsultiert die Kommission die Agentur zu den Entwürfen der nationalen Programme, insbesondere zu den im Rahmen der operativen Unterstützung finanzierten Tätigkeiten, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden.*

Artikel 10

Operative Unterstützung im Rahmen der nationalen Programme der Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten können jeweils bis zu **40 %** des aus dem Instrument für ihr nationales Programm bereitgestellten Betrags verwenden, um die operative Unterstützung der Behörden zu finanzieren, die für die Aufgaben und Leistungen, die eine *Gemeinwohldienstleistung* für die Union darstellen, zuständig sind. █

2. Operative Unterstützung wird █ dann gewährt, wenn der betreffende Mitgliedstaat die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

(a) Beachtung des Unionsbesitzstands in Bezug auf Grenzen und Visa;

(aa) *Erfüllung der Ziele der nationalen Programme;*

(ab) *Einhaltung der gemeinsamen Unionsnormen, um die Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern und Doppelarbeit, Fragmentierung und Kosteneffizienz im Bereich der Grenzkontrolle entgegenzuwirken.*

█

3. Zu diesem Zweck bewertet die Kommission vor der Genehmigung des nationalen Programms, *gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Schengen-Bewertungsberichte*, die Ausgangslage in den Mitgliedstaaten, die angegeben haben, dass sie beabsichtigen, operative Unterstützung zu beantragen.

Über die Erkenntnisse der Kommission erfolgt ein Meinungsaustausch mit dem *betroffenen* Mitgliedstaat.

Im Anschluss an den Meinungsaustausch kann die Genehmigung der finanziellen Unterstützung im Rahmen des nationalen Programms eines Mitgliedstaats durch die Kommission davon abhängig gemacht werden, dass eine Reihe von Maßnahmen geplant und durchgeführt werden, die sicherstellen sollen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 zu dem Zeitpunkt vollständig erfüllt sind, zu dem die Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

4. Die operative Unterstützung *ist* auf spezifische Aufgaben und/oder Leistungen und die in Anhang III festgelegten Ziele *zu konzentrieren*. Unter Einhaltung des Finanzrahmens des Programms und der Obergrenze gemäß Absatz 1 umfasst sie die vollständige Erstattung der Ausgaben, die zur Erfüllung der in dem nationalen Programm definierten Aufgaben und/oder Leistungen getätigt wurden.
5. Die operative Unterstützung wird von der Kommission und dem *betroffenen* Mitgliedstaat begleitet, die Informationen über die Ausgangslage in dem Mitgliedstaat, die zu erreichenden Ziele und die Indikatoren für die Messung der Fortschritte austauschen.
6. In Durchführungsrechtsakten legt die Kommission Verfahren für die Berichterstattung über die Anwendung dieser Bestimmung und andere praktische Vereinbarungen zur Einhaltung dieses Artikels zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden *nach* dem Prüfverfahren *gemäß* Artikel 18 Absatz 2 angenommen.

Artikel 11

Operative Unterstützung für die Transit-Sonderregelung

1. Das Instrument stellt eine finanzielle Unterstützung als Ausgleich für entgangene Gebühren für Transitvisa und zusätzliche Kosten infolge der Durchführung der Regelung über das Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und das Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates bereit.
2. Die Mittel, die Litauen gemäß Absatz 1 zugewiesen werden, übersteigen nicht den Betrag von **154** Mio. EUR für den Zeitraum 2014–2020 und werden Litauen als zusätzliche spezifische operative Unterstützung bereitgestellt.
3. Für den Zweck von Absatz 1 gelten als zusätzliche Kosten jene Kosten, die sich direkt aus den spezifischen Anforderungen für die Durchführung der Transit-

Sonderregelung ergeben und die nicht infolge der Ausstellung von Transitvisa oder Visa für sonstige Zwecke anfallen.

Für eine Förderung kommen folgende zusätzliche Kosten in Frage:

- (a) Investitionen in Infrastrukturen;
 - (b) Aus- und Fortbildung des Personals, das die Transit-Sonderregelung durchführt;
 - (c) zusätzliche operative Kosten, einschließlich der Bezüge der Bediensteten, die speziell mit der Durchführung der Transit-Sonderregelung betraut sind.
4. Die entgangenen Gebühren nach Absatz 1 werden in dem Finanzierungsrahmen gemäß Absatz 2 auf der Grundlage der Visumgebühren und der Befreiungen von den Visumgebühren berechnet, die im Visae erleichterungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation festgelegt wurden.
 5. Die Kommission und Litauen überprüfen die Anwendung dieses Artikels im Fall von Änderungen, die sich auf die Existenz und/oder das Funktionieren der Transit-Sonderregelung auswirken.
 6. In Durchführungsrechtsakten legt die Kommission Verfahren für die Berichterstattung über die Anwendung dieser Bestimmung und alle Finanzierungsmodalitäten und sonstigen praktischen Vereinbarungen zur Einhaltung dieses Artikels zwischen Litauen und der Kommission fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden *nach* dem Prüfverfahren *gemäß* Artikel 18 Absatz 2 angenommen.
 7. Um das reibungslose Funktionieren der Transit-Sonderregelung sicherzustellen, kann die Kommission abweichend von den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr./* *spezielle* Vereinbarungen über Zwischenzahlungen treffen.

Artikel 12

Programmplanung entsprechend den Ergebnissen des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus

Im Anschluss an einen Schengen-Evaluierungsbericht gemäß der Verordnung zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands prüft der *betroffene* Mitgliedstaat, ■ mit der Kommission und der Agentur Frontex, wie im Rahmen seines nationalen Programms auf die Ergebnisse, *einschließlich etwaiger Mängel*, zu reagieren ist und wie die Empfehlungen umzusetzen sind.

* ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0367(COD) einfügen.

Wenn erforderlich, überarbeitet ein Mitgliedstaat sein nationales Programm *nach Maßgabe von Artikel 14 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. .../...**, um die Ergebnisse und Empfehlungen zu berücksichtigen.

Die Finanzierung von Abhilfemaßnahmen ist eine Priorität. Im Dialog mit der Kommission und der Agentur Frontex weist *der betroffene Mitgliedstaat* Mittel im Rahmen seines Programms, **■** einschließlich der für operative Unterstützung geplanten Mittel, neu zu und/oder führt Maßnahmen ein oder ändert Maßnahmen, um die Mängel entsprechend den Ergebnissen und Empfehlungen des Schengen-**Bewertungsberichts** zu beheben.

Artikel 13

Unionsmaßnahmen

1. Auf Initiative der Kommission kann das Instrument verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind („Unionsmaßnahmen“) und die allgemeinen, spezifischen und operativen Ziele gemäß Artikel 3 betreffen.
2. **Förderungsfähig** sind Unionsmaßnahmen, mit denen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:
 - (a) Beitrag zu Vorbereitung und Monitoring **und zu** administrativen und technischen **Maßnahmen ■**, **die** für die Durchführung der Maßnahmen **im Bereich** Außengrenzen und Visa erforderlich **sind**, auch **zur Stärkung der Governance des Schengenraums durch Ausarbeitung und Durchführung des Bewertungsmechanismus** aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und des Schengener Grenzkodex, **insbesondere Reisekosten für Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten, die an Besuchen vor Ort teilnehmen;**
 - (b) Verbesserung des Wissensstands und der Kenntnis der Lage in den Mitgliedstaaten **und in Drittländern** mittels Analysen, Evaluierungen und enger Begleitung der Maßnahmen;
 - (c) Förderung der Entwicklung statistischer Instrumente, **einschließlich gemeinsamer statistischer Instrumente**, und Methoden und gemeinsamer Indikatoren;
 - (d) Förderung und Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung **ihres Erfolgs** und **ihrer Wirkung**, **auch in Bezug auf die Menschenrechte und die Grundfreiheiten, soweit der Geltungsbereich dieses Instruments betroffen ist;**
 - (e) Förderung der Vernetzung, des **gegenseitigen** Lernens sowie der Ermittlung und **Weitergabe bewährter Verfahren** und innovativer Ansätze **unter verschiedenen Beteiligten** auf europäischer Ebene;
- (ea) **Förderung von Projekten, die auf die Harmonisierung und Interoperabilität**

von mit dem Grenzmanagement im Zusammenhang stehenden Maßnahmen nach Maßgabe der gemeinsamen Unionsnormen abzielen, um ein integriertes europäisches Grenzmanagementsystem aufzubauen;

- (f) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Union, einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen;
- (g) Stärkung der Fähigkeit europäischer *Netze*, die Strategien und Ziele der Union *zu bewerten*, zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln;
- (h) Förderung besonders innovativer Projekte zur Entwicklung neuer Methoden und/oder Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung von Forschungsprojekten;
- (i) Unterstützung von Maßnahmen mit Bezug zu oder in Drittländern gemäß Artikel 4 Absatz 2.

3. Unionsmaßnahmen werden gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. .../...* durchgeführt.

Artikel 14

Soforthilfe

- 1. Aus diesem Instrument wird finanzielle Unterstützung gewährt, um in einer Notlage gemäß Artikel 2 Buchstabe e dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.
- 2. Die Soforthilfe erfolgt entsprechend dem *in den Artikeln 7 und 8* der Verordnung (EU) Nr. .../...* festgelegten Mechanismus.

Artikel 15

Einführung eines Programms für die Entwicklung *von* IT-Systemen

Das Programm für die *Entwicklung von auf derzeitigen und/oder neuen Systemen basierenden IT-Systemen* wird, *falls die* Rechtsvorschriften der Union zur Festlegung *dieser* IT-Systeme und derer Kommunikationsinfrastruktur *erlassen werden*, durchgeführt, um insbesondere die Reiseströme an den Außengrenzen mittels verstärkter Kontrollen besser zu steuern und zu überwachen und gleichzeitig reguläre Reisende beim Grenzübertritt schneller abzufertigen. *Wenn dies sachgerecht ist, sollten Synergien mit bestehenden IT-Systemen angestrebt werden, um doppelte Ausgaben zu vermeiden.*

Die Aufschlüsselung des in Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b genannten Betrags wird

* ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0367(COD) einfügen.

* ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0367(COD) einfügen.

entweder in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder nach Erlass der entsprechenden Rechtsgrundlagen durch einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 17 festgelegt.



Die Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat mindestens einmal jährlich bzw. bei Bedarf über die Fortschritte bei der Entwicklung dieser IT-Systeme.

Artikel 16

Technische Hilfe

1. Auf Initiative und/oder im Namen der Kommission können aus diesem Instrument jährlich bis zu **1,7 Mio. EUR** für die technische Hilfe im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. .../...* verwendet werden.
2. Auf Initiative eines Mitgliedstaats können aus dem Instrument ■ **Maßnahmen der technischen Hilfe** ■ gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. .../...* **finanziert** werden. **Der für technische Hilfe bestimmte Betrag darf im Zeitraum 2014–2020 5 % des dem jeweiligen Mitgliedstaat insgesamt zugewiesenen Betrags zuzüglich 500 000 EUR nicht übersteigen.**

KAPITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission gemäß den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die in dieser Verordnung genannte Befugnis wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung.** Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um **einen Zeitraum von drei Jahren**, sofern das Europäische Parlament oder der Rat nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums Widerspruch gegen eine solche Verlängerung **einlegt**.

* ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0367(COD) einfügen.

3. Die Befugnisübertragung gemäß dieser Verordnung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem in dem Beschluss genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte wird von dem Beschluss nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß dieser Verordnung erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 18

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem durch Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... * eingesetzten gemeinsamen Ausschuss „Asyl, Migration und Sicherheit“ unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 19

Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. .../... *

Die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. .../... * finden auf dieses Instrument Anwendung.

Artikel 20

Aufhebung

Die Entscheidung Nr. 574/2007/EG wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

* ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0367(COD) einfügen.

* ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0367(COD) einfügen.

Artikel 21

Übergangsbestimmungen

1. Diese Verordnung berührt weder die Fortsetzung oder Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der Projekte und Jahresprogramme bis zu ihrem Abschluss, noch eine finanzielle Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 574/2007/EG genehmigt wurde, noch andere Rechtsvorschriften, die am 31. Dezember 2013 für diese Unterstützung galten.
2. Bei der Annahme von Entscheidungen über die Kofinanzierung durch dieses Instrument berücksichtigt die Kommission die Maßnahmen, die auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 574/2007/EG vor dem [*Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt*] beschlossen wurden und sich im Kofinanzierungszeitraum finanziell auswirken.
3. Die Kommission hebt Mittelbindungen für die Kofinanzierung, die sie zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2013 genehmigt hat und für die ihr bei Ablauf der Frist für die Vorlage des Schlussberichts die für den Abschluss der Maßnahmen benötigten Unterlagen nicht vorgelegt wurden, bis zum 31. Dezember 2017 auf, wobei die rechtsgrundlos gezahlten Beträge zurückzuzahlen sind.
4. Beträge, die Maßnahmen betreffen, die aufgrund von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt wurden, werden bei der Berechnung des Betrags der aufzuhebenden Mittelbindungen nicht berücksichtigt.
5. ***Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 30. Juni 2015 den auf den Zeitraum 2011–2013 bezogenen Bewertungsbericht über die Ergebnisse und Auswirkungen der kofinanzierten Maßnahmen gemäß der Entscheidung Nr. 574/3007/EG.***
6. ***Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen bis zum 31. Dezember 2015 den auf den Zeitraum 2011–2013 bezogenen Ex-post-Bewertungsbericht gemäß der Entscheidung Nr. 574/3007/EG.***

Artikel 22

Überprüfung

Auf Vorschlag der Kommission überprüfen das Europäische Parlament und der Rat diese Verordnung bis zum 30. Juni 2020.

Artikel 23

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und findet gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten Anwendung.

Geschehen am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

Beträge, die die Grundlage für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten bilden

Mitgliedstaat/assoziierter Staat	Mindestbetrag (a)	Fester Teil, der auf der Grundlage des Durchschnitts 2010–2012 verteilt wird (b)	% 2010–2012 mit Kroatien (c)	Zuweisungen
AT	5 000 000	9 162 727	0,828 %	14 162 727
BE	5 000 000	12 519 321	1,131 %	17 519 321
BG	5 000 000	35 366 130	3,196 %	40 366 130
CH	5 000 000	13 920 284	1,258 %	18 920 284
CY	15 000 000	19 507 030	1,763 %	34 507 030
CZ	5 000 000	9 381 484	0,848 %	14 381 484
DE	5 000 000	46 753 437	4,225 %	51 753 437

DK	5 000 000	5 322 133	0,481 %	10 322 133
EE	5 000 000	16 781 752	1,516 %	21 781 752
ES	5 000 000	190 366 875	17,201 %	195 366 875
FI	5 000 000	31 934 528	2,886 %	36 934 528
FR	5 000 000	79 999 342	7,229 %	84 999 342
GR	5 000 000	161 814 388	14,621 %	166 814 388
HR	4 285 714	31 324 057	2,830 %	35 609 771
HU	5 000 000	35 829 197	3,237 %	40 829 197
IE				
IS	5 000 000	326 980	0,030 %	5 326 980
IT	5 000 000	151 306 897	13,672 %	156 306 897
LI	5 000 000	0	0,000 %	5 000 000
LT	5 000 000	19 704 873	1,780 %	24 704 873
LU	5 000 000	400 129	0,036 %	5 400 129

LV	5 000 000	<i>10 521 704</i>	0,951 %	15 521 704
MT	15 000 000	<i>38 098 597</i>	3,442 %	53 098 597
NL	5 000 000	<i>25 609 543</i>	2,314 %	30 609 543
NO	5 000 000	<i>9 317 819</i>	0,842 %	14 317 819
PL	5 000 000	<i>44 113 133</i>	3,986 %	49 113 133
PT	5 000 000	<i>13 900 023</i>	1,256 %	18 900 023
RO	5 000 000	<i>56 151 568</i>	5,074 %	61 151 568
SE	5 000 000	<i>6 518 706</i>	0,589 %	11 518 706
SI	5 000 000	<i>25 669 103</i>	2,319 %	30 669 103
SK	5 000 000	<i>5 092 525</i>	0,460 %	10 092 525
UK				
TOTAL	169 285 714	<i>1 106 714 286</i>	100,00 %	1 276 000 000

ANHANG II

Liste spezifischer Maßnahmen

1. Gemäß den im Visakodex festgelegten Grundsätzen für die Zusammenarbeit Einrichtung von Mechanismen für die konsularische Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei Mitgliedstaaten, die in den Konsulaten bei ***der Bearbeitung von Anträgen auf und der Erteilung von Visa*** zu Größenvorteilen führen, einschließlich der Einrichtung gemeinsamer Visumantragstellen
2. Erwerb von Transportmitteln und Betriebsausrüstung, die die Agentur Frontex ***als für den Einsatz während gemeinsamer Aktionen für notwendig erachtet und die der Agentur Frontex gemäß den in Artikel 7 Absatz 5 Unterabsätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1168/2011¹ festgelegten Kriterien zur Verfügung gestellt werden.***

¹ ***ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 1.***

ANHANG III

Ziele für operative Unterstützung im Rahmen der nationalen Programme

Ziel 1: Förderung der Entwicklung und Umsetzung von Strategien, mit denen sichergestellt wird, dass beim Überschreiten der Binnengrenzen ungeachtet der Staatsangehörigkeit keinerlei Personenkontrollen durchgeführt, beim Überschreiten der Außengrenzen aber Personen überprüft werden und das Überschreiten der Außengrenzen wirksam überwacht wird

- Aktionen
- Personalkosten, ***einschließlich der Kosten für Schulungen***
- Betriebskosten, u.a. für Wartung und Reparaturen
- Modernisierung / Ersetzen von Ausrüstung
- Immobilien (Abschreibung, Renovierung)

Ziel 2: Förderung der Entwicklung und Umsetzung der gemeinsamen Politik für Visa und andere Aufenthaltstitel für kurze Aufenthalte, einschließlich der konsularischen Zusammenarbeit

- Aktionen
- Personalkosten, ***einschließlich der Kosten für Schulungen***
- Betriebskosten, u.a. für Wartung und Reparaturen
- Modernisierung / Ersetzen von Ausrüstung
- Immobilien (Abschreibung, Renovierung)

Ziel 3: Einführung und Betrieb ***sicherer*** IT-Systeme, deren Kommunikationsinfrastruktur und -ausstattung zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme, ***einschließlich ihrer Überwachung***, über die Außengrenzen der Union;

- Betriebsmanagement des SIS, des VIS und neuer, in dem Zeitraum eingeführter Systeme
- Personalkosten, ***einschließlich der Kosten für Schulungen***
- Betriebskosten, u. a. für Wartung und Reparaturen
- Kommunikationsinfrastruktur und ***sicherheits- sowie datenschutzbezogene*** Aspekte
- Modernisierung / Ersetzen von Ausrüstung
- Anmietung sicherer Gebäude und/oder Renovierung

ANHANG IV

Liste der gemeinsamen Indikatoren für die Messung der spezifischen Ziele

(a) Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen sicherzustellen und die illegale Einwanderung zu bekämpfen

(i) Anzahl der mit der Hilfe des Fonds entwickelten Maßnahmen im Bereich der konsularischen Zusammenarbeit

Für die Zwecke der jährlichen Berichte zur Durchführung nach Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. .../... wird dieser Indikator weiter in Unterkategorien aufgeschlüsselt, wie:*

gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten, gemeinsame Antragsstellen, Vertretungen, Sonstiges)

(ii) Anzahl der Mitarbeiter, die mit Unterstützung des Fonds geschult wurden, und Anzahl der Kurse über Themen, die einen Bezug zur gemeinsamen Visumpolitik haben

(iii) Anzahl spezialisierter Posten in Drittländern, die durch den Fonds unterstützt wurden

Für die Zwecke der jährlichen Berichte zur Durchführung nach Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. .../... wird dieser Indikator weiter in Unterkategorien aufgeschlüsselt, wie: Verbindungsbeamte für Einwanderungsangelegenheiten, Sonstiges.*

(iv) Prozentsatz und Anzahl von Konsulaten, die mit Unterstützung des Fonds eingerichtet oder ausgebaut wurden, im Verhältnis zur Gesamtzahl von Konsulaten

(b) Unterstützung des Grenzmanagements, auch durch die Weitergabe von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten und der Agentur Frontex, damit einerseits ein hohes Maß an Schutz der Außengrenzen, auch durch die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt wird

* ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0367(COD) einfügen.

* ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0367(COD) einfügen.

(i) Anzahl der Mitarbeiter, die mit Unterstützung des Fonds geschult wurden, und Anzahl der Kurse über Themen, die einen Bezug zum Grenzmanagement haben

(ii) Anzahl der Infrastrukturen und Anlagen für die Grenzkontrolle (Kontrollen und Überwachung), die mit Unterstützung des Fonds eingerichtet oder ausgebaut wurden

Für die Zwecke der jährlichen Berichte zur Durchführung nach Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. .../... wird dieser Indikator weiter in Unterkategorien aufgeschlüsselt, wie: Infrastruktur, Flotte (Luft-, Land- und Seegrenzen), Ausrüstung, Sonstiges.*

(iii) Anzahl der Grenzübertritte an den Außengrenzen durch Sicherheitsschleusen, die aus dem Fonds unterstützt wurden, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Grenzübertritte

(iv) Anzahl der nationalen Infrastrukturen zur Grenzüberwachung, die im Rahmen von EUROSUR eingerichtet/weiterentwickelt wurden

Für die Zwecke der jährlichen Berichte zur Durchführung nach Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. .../... wird dieser Indikator weiter in Unterkategorien aufgeschlüsselt, wie:*

Nationale Koordinierungsstellen, Regionale Koordinierungsstellen, Lokale Koordinierungsstellen, andere Arten von Koordinierungsstellen.

(v) Anzahl von Vorfällen, die von den Mitgliedstaaten dem europäischen Lagebild gemeldet wurden

Für die Zwecke der jährlichen Berichte zur Durchführung nach Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. .../... wird dieser Indikator weiter in Unterkategorien aufgeschlüsselt, wie:*

- Illegale Einwanderung, einschließlich Vorfälle im Zusammenhang mit einer Gefahr für das Leben von Migranten*
- Grenzüberschreitende Kriminalität*

* ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0367(COD) einfügen.

* ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in Dokument 2011/0367(COD) einfügen.

– *Krisensituationen.*

BEGRÜNDUNG

Die derzeitige Praxis der Festlegung der jährlichen Mittel, die die Mitgliedstaaten für den gesamten Sieben-Jahreszeitraum erhalten, schon zu Beginn des MFR sorgt für Kontinuität und Vorhersehbarkeit (solide Programmplanung). Allerdings ist es im Wesentlichen ein statischer Ansatz, der keine Anreize dafür bietet, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen umsetzen, die den EU-Prioritäten entsprechen, und er ermöglicht es der EU nicht, auf sich verändernde Situationen und Prioritäten zu reagieren.

Bei dem Mechanismus, der für die Verteilung und Ausführung der Mittel im Rahmen der künftigen Fonds im Bereich Inneres gewählt wurde, sollte ein Ausgleich zwischen dem Bedürfnis an Kontinuität und Stabilität einerseits und dem Bedarf an Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an Änderungen andererseits geschaffen werden.

Die derzeitige Lage im Rahmen des Außengrenzenfonds:

Die Mittel für die Jahresprogramme der Mitgliedstaaten im Rahmen des Außengrenzenfonds werden derzeit auf der Grundlage von vier Kriterien verteilt: 1) 30 % für die Landaußengrenzen (Länge und Arbeitsbelastung); 2) 35 % für die Seeaußengrenzen (Länge und Arbeitsbelastung); 3) 20 % für Flughäfen (Anzahl und Arbeitsbelastung) und 15 % für Konsularstellen (Anzahl und Arbeitsbelastung). Im Rahmen des Außengrenzenfonds wird den Mitgliedstaaten kein Mindestbetrag zugewiesen.

Neuer Kommissionsvorschlag zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung im Bereich Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit:

Auf Ebene der Mitgliedstaaten:

[2 000] Mio. EUR für die nationalen Programme der Mitgliedstaaten;

[150] Mio. EUR für die Transit-Sonderregelung;

[1 100] Mio. EUR für die Einführung der neuen IT-Systeme zur Unterstützung der Steuerung von Migrationsströmen über die Außengrenzen der Union;

Zentrale Verwaltung:

[270] Mio. EUR für Unionsmaßnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe auf Initiative der Kommission.

Die Kommission hat den folgenden Zuweisungsmechanismus für die nationalen Programme vorgeschlagen:

a) Grundbetrag: 1 200 Mio. EUR stehen für die Zuweisung an die Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten als Grundbeträge zur Verfügung. Jeder Mitgliedstaat und assoziierte Staat wird einen Mindestbetrag von 5 Mio. EUR erhalten (29 Länder, insgesamt 145 Mio. EUR), weil davon ausgegangen wird, dass in jedem Land, unabhängig von seiner geographischen Lage, zumindest Betriebskosten anfallen werden, die sich aus der Umsetzung des Schengen-

Besitzstandes ergeben (IT-Systeme, biometrische Geräte auf Flughäfen und in Konsulaten entsprechen dem Schengen-Grenzkodex und dem Visakodex). Die Zuweisung des Restbetrags der verfügbaren Finanzausstattung (1 055 Mio. EUR) gründet sich auf die durchschnittlichen Zuweisungen in den Jahren 2010-2012 für den Außengrenzenfonds, weil dies der Zeitraum ist, in dem alle Länder, einschließlich Rumänien und Bulgarien sowie assoziierter Staaten, Mittel erhielten.

150 Mio. EUR werden für die Transit-Sonderregelung reserviert, die von Litauen umgesetzt wird.

b) Flexibler Betrag: Zu Beginn des MFR wird ein flexibler Betrag in Höhe von **450 Mio.** EUR unter den Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten zusätzlich zum Grundbetrag verteilt. Der Betrag, den jedes Land erhält, würde davon abhängen, inwieweit es bereit ist, im Rahmen seines nationalen Programms Maßnahmen zu finanzieren, die den spezifischen EU-Prioritäten entsprechen, die von der Kommission festgelegt werden. Ein Beispiel für eine solche EU-Priorität ist die Einrichtung von Mechanismen für die konsularische Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei Mitgliedstaaten.

c) Halbzeitüberprüfung: 350 Mio. EUR werden für eine Zuweisung ab dem Haushaltsjahr 2018 einbehalten, um wichtigen Änderungen bei der Lage in den Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten Rechnung zu tragen. Diese Mittel würden auf der Grundlage einer Risikobewertung verteilt, bei der die Grundsätze angewendet werden, die im derzeitigen Außengrenzenfonds für die Risikoanalyse durch die Agentur Frontex festgelegt sind. Hierfür erstellt die Kommission auf der Grundlage der Informationen der Agentur Frontex und in Absprache mit ihr einen Bericht, der entsprechend der Risikoanalyse von Frontex für den Zeitraum 2017–2020 Gefährdungsstufen für die Außengrenzen festlegt. Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten mit erhöhtem Risiko werden einen zusätzlichen Betrag erhalten.

Der Berichterstatter möchte an dem Kommissionsvorschlag folgende Änderungen vornehmen:

Geteilte Mittelverwaltung ohne eine ausreichend klare gemeinsame Architektur, Standards für Interoperabilität, operationelle Anforderungen, Betriebskonzepte und eine koordinierte Beschaffungspolitik könnte zu einer übermäßigen Zersplitterung der umgesetzten Lösung führen. Die einschlägigen europäischen Agenturen könnten deshalb eine wichtige Rolle spielen, um die Einrichtung inkompatibler Systeme in den einzelnen Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Das Ziel der Union, eine einheitliche und hochwertige Kontrolle der Außengrenzen zu gewährleisten, sollte über gemeinsame Maßnahmen, gemeinsame Sicherheitsstandards, durch die der Mehrwert der Union garantiert werden kann, und konvergierende Systeme erreicht werden, die Interoperabilität zulassen.

Trotz der Priorität des Kommissionsvorschlags, in dem es heißt, dass die Unionsmittel stärker auf die Prioritäten und strategischen Verpflichtungen auf Unionsebene ausgerichtet werden und die Umsetzung des Besitzstands der Union im Bereich Inneres voranbringen sollten, ist der Berichterstatter über Folgendes besorgt:

- Mitgliedstaaten, die ihre eigenen nationalen Interessen verfolgen, wenn sie den im

Rahmen dieses Instruments zugewiesenen Betrag bei der Verwendung des im Rahmen des Instruments für ihr nationales Programm zugewiesenen Betrags verwenden, und insbesondere für die Finanzierung der operationellen Unterstützung;

- Mangel an Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich Infrastruktur, Ausrüstung, Transportmitteln und IT-Systemen, was zu einer Zersplitterung und Doppelung bei den Ressourcen der Mitgliedstaaten führen könnte.

Ein weiterer neuralgischer Punkt, mit dem sich der Berichterstatter befasst, ist die Tatsache, dass es in dieser Phase unmöglich ist, einen endgültigen Satz von Indikatoren festzulegen, die dazu benutzt werden zu messen, ob die Ziele dieser künftigen Verordnung erreicht wurden. Allerdings schlägt der Berichterstatter einige Indikatoren im Bereich Grenzen und Visa vor, einschließlich des Prozentsatzes der Personen, die die genehmigte Aufenthaltsdauer überschritten haben, je Staatsangehörigkeit, der Zahl der Grenzübergangsstellen mit IT-Systemen, Kommunikationsinfrastruktur und Geräten zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme und der Zahl der an den Außengrenzen festgestellten Vorfälle von Drogen- und Menschenhandel sowie Schmuggel.

Der Berichterstatter hält es für wichtig, dafür zu sorgen, dass die Ziele dieses Instruments einen Beitrag zur Harmonisierung der Grenzmanagementsysteme in qualitativer Hinsicht leisten, um das Gefälle zu verringern, das es derzeit in diesem Bereich zwischen den Mitgliedstaaten gibt. Außerdem muss durch förderfähige Maßnahmen im Rahmen der nationalen Programme das Ziel verfolgt werden, ein angemessenes Maßes an Schutz an den Außengrenzen der betreffenden Mitgliedstaaten zu erreichen.

Ein weiterer vom Berichterstatter betonter Aspekt ist die Bedeutung des operativen Potenzials der Agentur Frontex. Die Mitgliedstaaten sollten Programme auf die Empfehlung von Frontex hin entwickeln, um eine gleichwertige Qualität der Kontrollen der Außengrenzen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Außerdem sollte der Schwerpunkt der nationalen Programme auf dem Einsatz von Ressourcen für die Umsetzung von EUROSUR auf nationaler Ebene und für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen liegen, was zur Effizienz der gemeinsamen Gemeinschaftsaktionen von FRONTEX beitragen würde.

Schließlich schlägt der Berichterstatter zum ANHANG 1 der vorgeschlagenen Verordnung vor, dass dieser Anhang hinsichtlich Kroatien entsprechend angepasst werden sollte. Der Grundbetrag von 5 Mio. EUR sollte jedem Mitgliedstaat zu Beginn des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) zugewiesen werden, und der flexible Betrag für jeden Mitgliedstaat sollte entsprechend der Gefährdungstufe berechnet werden, die für die Berechnung des Durchschnitts des Budgets für die Jahre 2011, 2012 und 2013 gemäß der Entscheidung Nr. 574/2007/EG festgelegt wird. Außerdem soll die Kommission durch Durchführungsrechtsakte die Anwendung dieser Bestimmung konkretisieren.

10.9.2012

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit
(COM(2011)0750 – C7-0441/2011 – 2011/0365(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Hélène Flautre

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit unterbreitet, der Bestimmungen für die Unterstützung von Maßnahmen enthält, die in und in Bezug auf Drittstaaten ergriffen werden.

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten betont, dass es wichtig ist, kohärente Maßnahmen der Union gegenüber Drittstaaten zu gewährleisten und dass daher die diesbezüglich zentrale Rolle des Europäischen Auswärtigen Dienstes, auch in Bezug auf Maßnahmen, die im Rahmen der Politik der inneren Sicherheit der EU ergriffen werden, in der Verordnung klar zum Ausdruck kommen muss.

Damit insbesondere gewährleistet wird, dass Grenzschutzmaßnahmen nicht im Widerspruch zu den in Artikel 21 EUV verankerten Grundprinzipien der Außenpolitik der EU und der Verpflichtung der Union, ihnen weltweit zu stärkerer Geltung zu verhelfen, stehen, muss dem Europäischen Auswärtigen Dienst in diesem Zusammenhang eine bedeutendere Rolle zukommen.

In dieser Stellungnahme wird infolgedessen hervorgehoben, dass aus diesem Fonds finanzierte Grenzschutzmaßnahmen unter keinen Umständen zu Verletzungen der Menschen- und Grundrechte führen dürfen und dass der ordnungsgemäße Schutz der Rechte von Asylbewerbern und Flüchtlingen sichergestellt sein muss. Zu diesem Zweck sollten mit diesem Instrument die Überwachungskapazitäten der Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit Drittstaaten und der Zivilgesellschaft verstärkt werden. Ferner müssen

mit diesem Instrument Fälle geregelt werden, in denen Drittstaatsangehörige an der Grenze im Einklang mit dem Besitzstand im Asylbereich und dem Grundsatz der Nichtabschiebung um internationalen Schutz nachsuchen.

In der Stellungnahme wird die wichtige Verbindung zwischen Visumpolitik und Mobilität betont und die Auffassung vertreten, dass Visa ein wichtiges Instrument für Mobilität darstellen. Diese Dimension muss infolgedessen verstärkt werden, damit die durch den Gesamtansatz für Migration und Mobilität eröffneten Perspektiven unterstützt werden und insbesondere Mobilität in einem sicheren Umfeld ausgebaut und sichergestellt wird.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Ziel der Union, **ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums** der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu **gewährleisten** (**Artikel 67 Absatz 3** des Vertrags über die **Arbeitsweise der Europäischen Union**), sollte unter anderem durch gemeinsame Maßnahmen hinsichtlich des Überschreitens von Binnengrenzen durch Personen und der Grenzkontrollen an den Außengrenzen sowie die gemeinsame Visumpolitik als Teil eines mehrschichtigen Systems erreicht werden, mit dem legale Reisen erleichtert und **illegale Einwanderung** bekämpft werden **sollen**.

Geänderter Text

(1) Das Ziel der Union, **ihren Bürgern einen Raum** der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts **ohne Binnengrenzen zu bieten, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist** (**Artikel 3 Absatz 2** des Vertrags über die **Europäische Union**), sollte **nach dem Grundsatz der Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und durch gemeinsame Maßnahmen**, unter anderem durch gemeinsame Maßnahmen hinsichtlich des Überschreitens von Binnengrenzen durch Personen und der Grenzkontrollen an den Außengrenzen sowie die gemeinsame Visumpolitik als Teil eines mehrschichtigen Systems erreicht werden, mit dem **Bürger aus Drittstaaten nicht diskriminiert werden**, legale Reisen **und die reguläre Einwanderung organisiert und erleichtert sowie gleichzeitig die**

organisierte Kriminalität und der Menschenhandel (Artikel 67 Absätze 2 und 3, Artikel 71 Absatz 1 und Artikel 80 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union) bekämpft werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Zu den wichtigsten Grundsätzen für die Umsetzung der Strategie der inneren Sicherheit sollten die Solidarität unter den Mitgliedstaaten, eine klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten sowie die Achtung der **Grundrechte und** die Rechtsstaatlichkeit zählen; außerdem sollte ein deutlicher Schwerpunkt auf der weltweiten Dimension und der **untrennbaren Verknüpfung** mit der **äußeren Sicherheit** liegen.

Geänderter Text

(3) Zu den wichtigsten Grundsätzen für die Umsetzung der Strategie der inneren Sicherheit sollten die Solidarität unter den Mitgliedstaaten, eine klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten sowie die Achtung der **Grundfreiheiten und Menschenrechte** **sowie** die Rechtsstaatlichkeit zählen; außerdem sollte ein deutlicher Schwerpunkt auf der weltweiten Dimension und der **vollen Übereinstimmung** mit **den außenpolitischen Zielen** der **Union gemäß Artikel 21 EUV** liegen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Deshalb sollte der Fonds als umfassender Rahmen für die finanzielle Unterstützung seitens der **EU** im Bereich der inneren Sicherheit eingerichtet werden, der das mit dieser Verordnung geschaffene Instrument sowie das mit der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements **im Rahmen des**

Geänderter Text

(6) Deshalb sollte der Fonds als umfassender Rahmen für die finanzielle Unterstützung seitens der **Union** im Bereich der inneren Sicherheit eingerichtet werden, der das mit dieser Verordnung geschaffene Instrument **betreffend die Außengrenzen und Visa** sowie das mit der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des

Fonds für die innere Sicherheit eingeführte Instrument umfasst. **Dieser umfassende** Rahmen **sollte** durch die Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements ergänzt werden, auf die sich die vorliegende Verordnung hinsichtlich der Vorschriften für Programmplanung, Mittelverwaltung, Verwaltung und Kontrolle, Rechnungsabschluss, Beendigung von Programmen, Berichterstattung und Evaluierung stützen sollte.

Krisenmanagements eingeführte Instrument umfasst. **Diese beiden Instrumente sollten soweit möglich mit identischen Bereitstellungsmechanismen als ein umfassender** Rahmen **funktionieren, der** durch die Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements ergänzt werden **sollte**, auf die sich die vorliegende Verordnung hinsichtlich der Vorschriften für Programmplanung, Mittelverwaltung, Verwaltung und Kontrolle, Rechnungsabschluss, Beendigung von Programmen, Berichterstattung und Evaluierung stützen sollte.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Wenn die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Schengen-Besitzstand bezüglich Grenzen und Visa an den Außengrenzen und in den Konsulaten Aufgaben wahrnehmen, führen sie Tätigkeiten im Interesse und im Namen aller weiteren Mitgliedstaaten im Schengen-Raum aus und erbringen somit eine öffentliche Dienstleistung für die Union. Als Ausdruck der Solidarität sollte das Instrument einen Beitrag zu den mit der Grenzkontroll- und Visumpolitik verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Kapazitäten, die für diese Leistung zugunsten aller von zentraler Bedeutung sind, systematisch aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag

Geänderter Text

(11) Wenn die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Schengen-Besitzstand bezüglich Grenzen und Visa an den Außengrenzen und in den Konsulaten Aufgaben wahrnehmen, führen sie Tätigkeiten im Interesse und im Namen aller weiteren Mitgliedstaaten im Schengen-Raum aus und erbringen somit eine öffentliche Dienstleistung für die Union. Als Ausdruck der Solidarität **in der Praxis** sollte das Instrument einen Beitrag zu den mit der Grenzkontroll- und Visumpolitik verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Kapazitäten, die für diese Leistung zugunsten aller von zentraler Bedeutung sind, systematisch aufrechtzuerhalten. Ein

besteht in der vollständigen Erstattung einiger mit den Zielen dieses Instruments zusammenhängender Kosten und wird integraler Bestandteil der nationalen Programme sein.

solcher Beitrag **sollte** in der vollständigen Erstattung einiger mit den Zielen dieses Instruments zusammenhängender Kosten **bestehen** und wird integraler Bestandteil der nationalen Programme sein.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Bei der Durchführung dieses Instrument sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze uneingeschränkt beachtet werden.

Geänderter Text

(13) **Die Achtung der Menschenrechte von Einwanderern und Flüchtlingen ist von entscheidender Bedeutung für die Union.** Bei der Durchführung dieses Instruments sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, die Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und das internationale humanitäre Recht uneingeschränkt beachtet werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Um im Rahmen der EU-Strategie der inneren Sicherheit einheitliche, hochwertige Kontrollen an den Außengrenzen zu gewährleisten und **den legalen grenzüberschreitenden Reiseverkehr** zu erleichtern, sollte das Instrument zur Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Systems für

Geänderter Text

(14) Um im Rahmen der EU-Strategie der inneren Sicherheit einheitliche, hochwertige Kontrollen an den Außengrenzen zu gewährleisten und **die legale Migration und Mobilität zu organisieren und zu** erleichtern, sollte das Instrument zur Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Systems für

das integrierte Grenzmanagement beitragen, das alle Maßnahmen bezüglich Politik, Rechtsetzung, systematischer Zusammenarbeit, Lastenverteilung, Personal, Ausrüstung und Technologie umfasst, die auf verschiedenen Ebenen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Agentur Frontex, mit Drittstaaten und — falls erforderlich — mit anderen Akteuren getroffen werden; dabei sind unter anderem das vierstufige Grenzsicherungsmodell und die integrierte Risikoanalyse der Europäischen Union zu verwenden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Einzelstaatliche Maßnahmen und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Visumpolitik und anderen Tätigkeiten im Vorfeld der Kontrollen an den Außengrenzen sollten ebenfalls aus dem Fonds gefördert werden. Die effiziente Verwaltung der von den Dienststellen der Mitgliedstaaten in Drittländern durchgeführten Tätigkeiten liegt im Interesse der gemeinsamen Visumpolitik als Teil eines mehrschichtigen Systems zur Erleichterung des legalen Reiseverkehrs und **zur Bekämpfung der irregulären** Einwanderung in die Europäische Union und ist fester Bestandteil des gemeinsamen Systems für das integrierte Grenzmanagement.

Änderungsantrag 8

das integrierte Grenzmanagement beitragen, das alle Maßnahmen bezüglich Politik, Rechtsetzung, systematischer Zusammenarbeit, Lastenverteilung, Personal, Ausrüstung und Technologie umfasst, die auf verschiedenen Ebenen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Agentur Frontex, mit Drittstaaten und — falls erforderlich — mit anderen Akteuren getroffen werden; dabei sind unter anderem das vierstufige Grenzsicherungsmodell und die integrierte Risikoanalyse der Europäischen Union zu verwenden.

Geänderter Text

(16) Einzelstaatliche Maßnahmen und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Visumpolitik und anderen Tätigkeiten im Vorfeld der Kontrollen an den Außengrenzen, **insbesondere diejenigen, mit denen die legale Migration und Mobilität organisiert und erleichtert werden**, sollten ebenfalls aus dem Fonds gefördert werden. Die effiziente Verwaltung der von den Dienststellen der Mitgliedstaaten in Drittländern durchgeführten Tätigkeiten liegt im Interesse der gemeinsamen Visumpolitik als Teil eines mehrschichtigen Systems zur **Bereitstellung eines qualitativ hochwertigen Dienstes für Drittstaatsangehörige, zur Erleichterung und zur Organisierung** des legalen Reiseverkehrs und **der legalen** Einwanderung in die Europäische Union und ist fester Bestandteil des gemeinsamen Systems für das integrierte Grenzmanagement.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Das Instrument sollte auch der Entwicklung von IT-Systemen durch die **Europäische** Union dienen, die den Mitgliedstaaten ein effizienteres Management grenzüberschreitender Bewegungen von Drittstaatsangehörigen ermöglichen und gewährleisten, dass Reisende **besser** identifiziert und überprüft werden ("intelligente Grenzen"). Zu diesem Zweck sollte ein Programm festgelegt werden, das unter Sicherstellung von technischer Kohärenz, Kosteneinsparungen und reibungsloser Durchführung in den Mitgliedstaaten dazu dient, die Kosten für die Entwicklung der zentralen sowie der nationalen Komponenten derartiger Systeme zu decken.

Geänderter Text

(18) Das Instrument sollte auch der Entwicklung von IT-Systemen durch die Union dienen, die den Mitgliedstaaten ein effizienteres Management grenzüberschreitender Bewegungen von Drittstaatsangehörigen ermöglichen und gewährleisten, dass Reisende **wirksamer** identifiziert und überprüft werden ("intelligente Grenzen"), **wodurch die Grenzsicherheit erhöht wird und positive Auswirkungen auf die Wirtschaft generiert werden**. Zu diesem Zweck sollte ein Programm festgelegt werden, das unter Sicherstellung von technischer Kohärenz, Kosteneinsparungen und reibungsloser Durchführung in den Mitgliedstaaten dazu dient, die Kosten für die Entwicklung der zentralen sowie der nationalen Komponenten derartiger Systeme zu decken.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um unverzüglich auf unvorhergesehenen Migrationsdruck und **Bedrohungen der Grenzsicherheit** reagieren zu können, sollte im Einklang mit dem Rahmen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und für das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und **Kriminalitätsbekämpfung** und des Krisenmanagements Soforthilfe geleistet

Geänderter Text

(19) Um unverzüglich auf unvorhergesehenen Migrationsdruck und **Herausforderungen für die Grenzsicherheit** reagieren zu können, sollte im Einklang mit dem Rahmen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und für das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und **Bekämpfung der organisierten Kriminalität** und des Krisenmanagements

werden können.

Soforthilfe geleistet werden können.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Insbesondere wenn nach einer Schengen-Evaluierung Mängel oder mögliche **Bedrohungen** festgestellt werden, sollten die betroffenen Mitgliedstaaten darüber hinaus im Interesse verstärkter Solidarität im gesamten Schengen-Raum angemessen auf die Lage reagieren, indem sie die Mittel aus ihren Programmen entsprechend den Prioritäten einsetzen und gegebenenfalls die Soforthilfemaßnahmen ergänzen.

Geänderter Text

(20) Insbesondere wenn nach einer Schengen-Evaluierung Mängel oder mögliche **Herausforderungen** festgestellt werden, sollten die betroffenen Mitgliedstaaten darüber hinaus im Interesse verstärkter Solidarität im gesamten Schengen-Raum angemessen auf die Lage reagieren, indem sie die Mittel aus ihren Programmen entsprechend den Prioritäten einsetzen und gegebenenfalls die Soforthilfemaßnahmen ergänzen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Dementsprechend sollten der Umfang der Maßnahmen und die Obergrenze für Mittel, die der Union zur Verfügung stehen ("Unionsmaßnahmen") erhöht werden, um die Kapazität der Union dahingehend zu stärken, dass sie bei Bedarf in dem jeweiligen Haushaltsjahr im Rahmen des Managements der Außengrenzen und der gemeinsamen Visumpolitik im Interesse der gesamten Union mehrfach tätig werden kann. Derartige Unionsmaßnahmen umfassen Studien und Pilotprojekte zur Weiterentwicklung der Politik und ihrer Anwendung, Maßnahmen oder Vorkehrungen in Drittländern, um im Interesse einer optimalen Steuerung der Migrationsströme in die Union und einer effizienten Organisation der damit

Geänderter Text

(24) Dementsprechend sollten der Umfang der Maßnahmen und die Obergrenze für Mittel, die der Union zur Verfügung stehen ("Unionsmaßnahmen") erhöht werden, um die Kapazität der Union dahingehend zu stärken, dass sie bei Bedarf in dem jeweiligen Haushaltsjahr im Rahmen des Managements der Außengrenzen und der gemeinsamen Visumpolitik im Interesse der gesamten Union mehrfach tätig werden kann. Derartige Unionsmaßnahmen umfassen Studien und Pilotprojekte zur Weiterentwicklung der Politik und ihrer Anwendung, Maßnahmen oder Vorkehrungen in Drittländern, um im Interesse einer optimalen Steuerung der Migrationsströme in die Union und einer effizienten Organisation der damit

verbundenen Aufgaben an den Außengrenzen und in den Konsulaten *auf den Migrationsdruck* aus diesen Staaten zu *reagieren*.

verbundenen Aufgaben an den Außengrenzen und in den Konsulaten *die legale Migration und Mobilität* aus diesen Staaten zu *organisieren und zu erleichtern*.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) *Bei* aus diesem Instrument *geförderten* Maßnahmen in oder mit Bezug *zu Drittländern* sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union zum Tragen kommen, die durch die geografischen und thematischen Außenhilfeeinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. *Aus den Mitteln des Fonds sollten keine unmittelbar entwicklungspolitisch ausgerichteten Maßnahmen gefördert werden; gegebenenfalls sollte die finanzielle Unterstützung durch die Außenhilfeeinstrumente der Union ergänzt werden.* Auch zu der Unionspolitik für die humanitäre Hilfe *sollte* Kohärenz hergestellt werden, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Soforthilfemaßnahmen.

Geänderter Text

(25) Aus diesem Instrument *geförderte* Maßnahmen in oder mit Bezug *auf Drittländer halten auch im Falle einer Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Hoheitsgebiet dieser Staaten Normen und Standards ein, die den Vorgaben des Unionsrechts zumindest gleichwertig sind.* *Bei diesen Maßnahmen* sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union zum Tragen kommen, die durch die geografischen und thematischen Außenhilfeeinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden, *wobei die Zustimmung der einschlägigen Abteilungen des Europäischen Auswärtigen Dienstes erforderlich ist.* Auch zu der Unionspolitik für die humanitäre Hilfe *sollten* Kohärenz *und Komplementarität* hergestellt werden, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Soforthilfemaßnahmen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe e a (neu)

(ea) „Risiko“ einen Faktor, der die Qualität der Kontrolle an den Außengrenzen, das reibungslose Überschreiten der Außengrenzen sowie den wirksamen Zugang von Drittstaatsangehörigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, zum Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder beeinträchtigen dürfte.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

1. Das Instrument soll generell dazu beitragen, in der Europäischen Union **ein hohes Maß an Sicherheit** zu gewährleisten.

1. Das Instrument soll generell dazu beitragen, in der Europäischen Union **eine einheitliche und qualitativ hochwertige Kontrolle der Außengrenzen** zu gewährleisten **und dabei gleichzeitig die legale Migration und Mobilität in einem sicheren Umfeld zu organisieren und zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass das Engagement der Union für die Grundfreiheiten und die Menschenrechte aufrechterhalten wird.**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

2. Im Rahmen des allgemeinen Ziels gemäß Absatz 1 leistet das Instrument – im Einklang mit den Prioritäten, die in einschlägigen Strategien, Programmen und **Bedrohungs- und** Risikobewertungen der Union festgelegt wurden, – einen Beitrag

2. Im Rahmen des allgemeinen Ziels gemäß Absatz 1 leistet das Instrument – im Einklang mit den Prioritäten, die in einschlägigen Strategien, Programmen und Risikobewertungen der Union festgelegt wurden, – einen Beitrag zu den folgenden

zu den folgenden spezifischen Zielen:

spezifischen Zielen:

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(a) Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um **den legalen Reiseverkehr** zu erleichtern, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten und **gegen** die irreguläre Migration **vorzugehen**.

Geänderter Text

(a) Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um **die legale Migration und Mobilität zu organisieren und zu erleichtern, Visumantragstellern eine Qualitätsdienstleistung zu bieten**, die Gleichbehandlung **und würdige Behandlung** von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten und die irreguläre Migration **zu unterbinden**.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie, unter anderem, der Zahl der Konsularstellen, die ausgestattet wurden, die entsprechend gesichert wurden und/oder in denen Verbesserungen vorgenommen wurden, um Visumanträge effizient bearbeiten **und den Antragstellern eine Qualitätsdienstleistung bieten** zu können.

Geänderter Text

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie unter anderem der Zahl der Konsularstellen, die ausgestattet wurden, die entsprechend gesichert wurden und/oder in denen Verbesserungen vorgenommen wurden, um Visumanträge effizient bearbeiten zu können, **und der Zahl der Drittstaatsangehörigen, die Visa erhalten haben, verglichen mit der Zahl der Antragsteller**.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(b) Unterstützung des Grenzmanagements,

Geänderter Text

(b) Unterstützung des Grenzmanagements,

damit einerseits ein hohes Maß an **Schutz an den** Außengrenzen und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden.

damit einerseits ein hohes Maß an **Kontrolle der** Außengrenzen und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie, unter anderem, der **Entwicklung von Grenzkontrollgeräten und der Zahl** der Festnahmen irregulärer Drittstaatsangehöriger an den Außengrenzen entsprechend dem mit dem jeweiligen Außengrenzenabschnitt verbundenen Risiko.

Geänderter Text

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie unter anderem der Zahl der Festnahmen irregulärer Drittstaatsangehöriger an den Außengrenzen entsprechend dem mit dem jeweiligen Außengrenzenabschnitt verbundenen Risiko **und der Zahl der Drittstaatsangehörigen, die denselben Außengrenzenabschnitt legal überschreiten.**

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Unterstützung der Umsetzung des Besitzstands im Asylbereich an den Außengrenzen, um Drittstaatsangehörigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung wirksamen Zugang zum Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und zum Registrierungsverfahren zu gewährleisten.

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie unter anderem der Zahl der Anträge auf

internationalen Schutz an den Außengrenzen, der Zahl der Einreisen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der Zahl der Registrierungen an den Außengrenzen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen, einschließlich verstärkter Zusammenarbeit der Migrations- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets sowie notwendiger Begleitmaßnahmen in Bezug auf Dokumentensicherheit und Identitätsmanagement;

Geänderter Text

(b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen, einschließlich verstärkter Zusammenarbeit der Migrations-, **Asyl-** und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets sowie notwendiger Begleitmaßnahmen in Bezug auf Dokumentensicherheit und Identitätsmanagement;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Förderung der Entwicklung und Umsetzung der gemeinsamen Politik in Bezug auf Visa und andere Aufenthaltstitel für kurze Aufenthalte, einschließlich der konsularischen Zusammenarbeit;

Geänderter Text

(c) Förderung der Entwicklung und Umsetzung der gemeinsamen Politik in Bezug auf Visa und andere Aufenthaltstitel für kurze Aufenthalte, einschließlich der konsularischen Zusammenarbeit **und der konsularischen Präsenz, bei vollständiger Nutzung der durch den Visakodex der Gemeinschaft (Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 – EU-Visakodex) geschaffenen praktischen Verbesserungen und Flexibilität;**

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Einführung und Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und –ausstattung *zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme über die Außengrenzen der Union;*

Geänderter Text

(d) Einführung und Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und –ausstattung, *mit denen die Kontrolle der Überschreitungen der Außengrenzen der Union unterstützt wird und die voll und ganz im Einklang mit den Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten stehen.*

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Verbesserung der Kapazität und der Qualifikationen aller Behörden und Grenzschutzbeamten zur Ausführung ihrer Überwachungs-, Beratungs- und Kontrollaufgaben an Grenzübergangsstellen unter Achtung der völkerrechtlich verankerten Menschenrechtsnormen;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Gewährleistung der wirksamen, einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Grenzen und Visa, einschließlich des Funktionierens des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus;

(e) Gewährleistung der wirksamen, einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Grenzen, *Asyl* und Visa, einschließlich des Funktionierens des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf die Verkehrsströme von Drittstaatsangehörigen, die in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, in Drittländern tätig sind, sowie der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit Drittländern.

Geänderter Text

(f) Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf die Verkehrsströme von Drittstaatsangehörigen, die in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, in Drittländern tätig sind, sowie der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit Drittländern ***unter uneingeschränkter Beachtung der Grundsätze der Außenpolitik der Union und vorbehaltlich der Zustimmung des Europäischen Auswärtigen Dienstes.***

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Infrastrukturen, Gebäude und Betriebsausstattung, die für die Bearbeitung von Visumanträgen ***und*** die konsularische Zusammenarbeit benötigt werden;

Geänderter Text

(d) Infrastrukturen, Gebäude und Betriebsausstattung, die für die Bearbeitung von Visumanträgen, die konsularische Zusammenarbeit ***oder andere Maßnahmen, die darauf abzielen, die Qualität der Dienstleistung für Visumantragsteller zu verbessern,*** benötigt werden;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Infrastrukturen und Betriebsausstattung, die für die Aufnahme und Registrierung von Asylbewerbern erforderlich sind, die bei der Überschreitung der Außengrenzen internationalen Schutz beantragen;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Schulungen betreffend den Einsatz verbundener Systeme und Förderung der Qualitätssicherungsnormen;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhand des Berichts bestimmt die Kommission, welche Mitgliedstaaten einen Zusatzbetrag erhalten. Mitgliedstaaten, die eine höhere ***Gefährdungstufe*** im Vergleich zu der ***Gefährdungstufe*** aufweisen, die für die Berechnung für das Haushaltsjahr 2013 gemäß der Entscheidung 574/2007/EG ***festgelegt*** wurde, erhalten pro rata zusätzliche Mittel.

Anhand des Berichts ***und nach Unterrichtung des Europäischen Parlaments*** bestimmt die Kommission, welche Mitgliedstaaten einen Zusatzbetrag erhalten. Mitgliedstaaten, die eine höhere ***Risikostufe*** im Vergleich zu der ***Risikostufe*** aufweisen, die für die Berechnung für das Haushaltsjahr 2013 gemäß der Entscheidung 574/2007/EG ***festgestellt*** wurde, erhalten pro rata zusätzliche Mittel.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) bezeichnet der Begriff "Seeaußengrenzen" die seewärtige Grenze des Küstenmeers der Mitgliedstaaten gemäß der Definition in den Artikeln 4 bis 16 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. ***In Fällen, in denen*** regelmäßig weitreichende Einsätze erforderlich ***sind, um irreguläre Migration bzw. illegale Einreise zu verhindern, wird*** jedoch die äußere Grenze der ***Gebiete*** zugrunde gelegt, ***in denen eine hohe Bedrohung gegeben ist.*** Dies wird unter Berücksichtigung der von den betreffenden Mitgliedstaaten zu den Einsätzen im Zeitraum 2014-2016 zur Verfügung gestellten Daten festgelegt.

Geänderter Text

(b) bezeichnet der Begriff "Seeaußengrenzen" die seewärtige Grenze des Küstenmeers der Mitgliedstaaten gemäß der Definition in den Artikeln 4 bis 16 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. ***Sind im Falle eines hohen Risikos*** regelmäßig weitreichende Einsätze erforderlich, ***kann*** jedoch die äußere Grenze der ***Anschlusszone, wie sie in Artikel 33 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen festgelegt ist,*** zugrunde gelegt ***werden.*** Dies wird unter Berücksichtigung der von den betreffenden Mitgliedstaaten zu den Einsätzen im Zeitraum 2014-2016 zur Verfügung gestellten Daten festgelegt.

Änderungsantrag 32

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) Unterstützung und Erweiterung der auf nationaler Ebene vorhandenen Kapazität ***im Bereich*** Außengrenzenmanagement, ***unter anderem unter Berücksichtigung von neuer Technologie sowie Entwicklungen und/oder Normen bezüglich der Steuerung der Migrationsströme;***

Geänderter Text

(b) Unterstützung und Erweiterung der auf nationaler Ebene vorhandenen Kapazität ***in den Bereichen Visumpolitik und*** Außengrenzenmanagement;

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) Unterstützung der weiteren Entwicklung der Steuerung der Migrationsströme durch konsularische und

Geänderter Text

(c) Unterstützung der weiteren Entwicklung der Steuerung der Migrationsströme durch konsularische und

andere Stellen des Mitgliedstaats in Drittländern, um *den legalen Reiseverkehr* in die Union zu *erleichtern und irregulärer Migration in die Union vorzubeugen*;

andere Stellen des Mitgliedstaats in Drittländern *in vollem Einklang mit der Außenpolitik der Union*, um *die legale Migration* in die Union *und Mobilität* zu *organisieren und zu erleichtern und die irreguläre Migration in die Union zu unterbinden*;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Sicherstellung der sachgerechten, einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union *im Bereich* Grenzkontrolle und Visa als Reaktion auf die auf europäischer Ebene festgestellten und durch die Ergebnisse im Rahmen des Schengener Evaluierungsmechanismus bestätigten Mängel;

Geänderter Text

(e) Sicherstellung der sachgerechten, einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union *in den Bereichen* Grenzkontrolle, *Asyl* und Visa als Reaktion auf die auf europäischer Ebene festgestellten und durch die Ergebnisse im Rahmen des Schengener Evaluierungsmechanismus bestätigten Mängel;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Gewährleistung der wirksamen Überwachung der Einhaltung internationaler und europäischer Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, in enger Zusammenarbeit mit Drittstaaten und der Zivilgesellschaft;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Stärkung der Fähigkeit, auf neue Herausforderungen, **darunter derzeitige und künftige Bedrohungen sowie Druck** an den Außengrenzen **der Union**, zu reagieren, wobei insbesondere die Risikoanalyse von Frontex berücksichtigt wird.

Geänderter Text

(f) Stärkung der Fähigkeit, auf neue Herausforderungen an den Außengrenzen zu reagieren, wobei insbesondere die Risikoanalyse von Frontex berücksichtigt wird.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) Beachtung des Unionsbesitzstands in Bezug auf Grenzen und Visa;

Geänderter Text

(a) Beachtung des Unionsbesitzstands in Bezug auf Grenzen, **Asyl** und Visa;

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Im Anschluss an einen Schengen-Evaluierungsbericht gemäß der Verordnung zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands prüft der betreffende Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit der Kommission und der Agentur Frontex, wie im Rahmen seines nationalen Programms auf die **Ergebnisse** zu reagieren ist und wie die Empfehlungen umzusetzen sind.

Geänderter Text

Im Anschluss an einen Schengen-Evaluierungsbericht gemäß der Verordnung zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands prüft der betreffende Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit der Kommission und der Agentur Frontex, wie im Rahmen seines nationalen Programms auf die **Schwachstellen** zu reagieren ist und wie die Empfehlungen umzusetzen sind.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Im Dialog mit der Kommission und der Agentur Frontex weist er gegebenenfalls Mittel im Rahmen seines Programms, wenn erforderlich einschließlich der für operative Unterstützung geplanten Mittel, neu zu und/oder führt Maßnahmen ein oder ändert Maßnahmen, um die Mängel entsprechend den Ergebnissen und Empfehlungen des Schengen-Evaluierungsberichts zu beheben.

Geänderter Text

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Finanzierung von Abhilfemaßnahmen. Im Dialog mit der Kommission und der Agentur Frontex weist der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls Mittel im Rahmen seines Programms, wenn erforderlich einschließlich der für operative Unterstützung geplanten Mittel, neu zu und/oder führt Maßnahmen ein oder ändert Maßnahmen, um die Mängel entsprechend den Ergebnissen und Empfehlungen des Schengen-Evaluierungsberichts zu beheben. ***Weitere Kosten sind im Rahmen des Instruments förderfähig.***

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Beitrag zu Vorbereitung und Monitoring, zur administrativen und technischen Unterstützung ***sowie*** zur Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, der für die Durchführung der Maßnahmen betreffend Außengrenzen und Visa erforderlich ist, darunter auch die Umsetzung der Schengen-Governance gemäß dem Schengen-Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus aufgrund der Verordnung (EU) Nr. zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und des Schengener Grenzkodexes;

Geänderter Text

(a) Beitrag zu Vorbereitung und Monitoring, zur administrativen und technischen Unterstützung zur Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, der für die Durchführung der Maßnahmen betreffend Außengrenzen, ***Asyl*** und Visa, ***einschließlich der Einhaltung der Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte und des humanitären Rechts***, erforderlich ist, darunter auch die Umsetzung der Schengen-Governance gemäß dem Schengen-Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus aufgrund der Verordnung (EU) Nr. zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und des Schengener

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Verbesserung des Wissensstands und der Kenntnis der Lage in den Mitgliedstaaten mittels Analysen, Evaluierungen und enger Begleitung der Maßnahmen;

Geänderter Text

(b) Verbesserung des Wissensstands und der Kenntnis der Lage in den Mitgliedstaaten **und in Drittstaaten** mittels Analysen, Evaluierungen und enger Begleitung der Maßnahmen;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Förderung und Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Effizienz und Wirkung;

Geänderter Text

(d) Förderung und Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Effizienz und Wirkung, ***einschließlich in Bezug auf die Menschenrechte und die Grundfreiheiten;***

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Unterstützung der Evaluierung der Maßnahmen betreffend Außengrenzen, Asyl und Visa durch unabhängige Organisationen, vor allem durch qualitative Erhebungen von Drittstaatsangehörigen und von einschlägigen Behörden, die diese

Maßnahmen durchführen;

Änderungsantrag 44

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe h**

Vorschlag der Kommission

(h) Förderung besonders innovativer Projekte *zur Entwicklung neuer* Methoden und/oder Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung von Forschungsprojekten;

Geänderter Text

(h) Förderung besonders innovativer Projekte, *insbesondere betreffend die legale Migration und Mobilität, mit denen neue* Methoden und/oder Technologien *entwickelt werden*, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung von Forschungsprojekten;

Änderungsantrag 45

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Ziel 1 – Spiegelstrich 2**

Vorschlag der Kommission

– Personalkosten

Geänderter Text

– Personalkosten, *einschließlich der Kosten für Schulungen*

Änderungsantrag 46

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Ziel 2 – Spiegelstrich 2**

Vorschlag der Kommission

– Personalkosten

Geänderter Text

– Personalkosten, *einschließlich der Kosten für Schulungen*

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Ziel 3 – Spiegelstrich 2**

Vorschlag der Kommission

— Personalkosten

Geänderter Text

– Personalkosten, *einschließlich der
Kosten für Schulungen*

VERFAHREN

Titel	Der Fonds für die innere Sicherheit: Außengrenzen und Visa	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2011)0750 – C7-0441/2011 – 2011/0365(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE) 15.12.2011	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DROI 15.12.2011	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Hélène Flautre 6.3.2012	
Prüfung im Ausschuss	29.5.2012	11.7.2012
Datum der Annahme	6.9.2012	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 36 -: 6 0: 3	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Frieda Brepoels, Elmar Brok, Mário David, Andrzej Grzyb, Anna Ibrisagic, Liisa Jaakonsaari, Anneli Jäätteenmäki, Ioannis Kasoulides, Nicole Kiil-Nielsen, Evgeni Kirilov, Maria Eleni Koppa, Andrey Kovatchev, Paweł Robert Kowal, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Eduard Kukan, Vytautas Landsbergis, Sabine Lösing, Ulrike Lunacek, María Muñiz De Urquiza, Raimon Obiols, Ria Oomen-Ruijten, Pier Antonio Panzeri, Mirosław Piotrowski, Hans-Gert Pöttering, Cristian Dan Preda, Nikolaos Salavrakos, György Schöpflin, Werner Schulz, Adrian Severin, Marek Siwiec, Charles Tannock, Geoffrey Van Orden, Karim Zéribi	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Charalampos Angourakis, Andrew Duff, Tanja Fajon, Hélène Flautre, Emilio Menéndez del Valle, Jean Roatta, Carmen Romero López, Helmut Scholz, Indrek Tarand, Ivo Vajgl	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Georgios Papanikolaou, Sophocles Sophocleous	

14.9.2012

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit
(COM(2011)0750 – C7-0441/2011 – 2011/0365(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Monika Hohlmeier

KURZE BEGRÜNDUNG

Finanzierung

Im Juni 2011 legte die Kommission ihren Vorschlag für den mehrjährigen Finanzrahmen und im November 2011 die relevanten Verordnungen im Bereich Inneres vor.

Für diesen Teil (ohne Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft) der derzeitigen Rubrik 3 A schlug die Kommission einen vorläufigen Gesamthaushalt in Höhe von 10 911 Mio. EUR für den Zeitraum 2014–2020 vor.

Der Betrag umfasst Ausgaben für Finanzprogramme und auch Mittel für IT-Großsysteme und die im Bereich Inneres tätigen EU-Agenturen.

Haushaltsmittel für den Bereich Inneres 2014–2020	in Mio. EUR (jeweilige Preise)
Asyl- und Migrationsfonds <i>einschließlich Neuansiedlungsprogramm und Europäisches Migrationsnetzwerk</i>	3 869
Fonds für die innere Sicherheit <i>einschließlich neuer IT-Großsysteme</i>	4 648
bestehende IT-Großsysteme und IT-Agentur	822
Agenturen <i>(Europol, Frontex EASO, CEPOL und EBDD)</i>	1 572
Insgesamt	10 911

Der Vorschlag der Kommission umfasst Mittel in Höhe von 4 648 Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen) für den Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014–2020, wovon 3 520 Mio. EUR für das Instrument für Außengrenzen und Visa vorgesehen sind.

	in Mio. EUR
Fonds für die innere Sicherheit <i>einschließlich neuer IT-Systeme</i>	4 648
- Instrument für polizeiliche Zusammenarbeit	1 128
- Instrument für Grenzmanagement	3 520

Ungefähr 61 % dieser Summe (2 150 Mio. EUR) sollten für nationale Programme der Mitgliedstaaten und zur Unterstützung der Transit-Sonderregelung Litauens verwendet werden. 31 % (1 100 Mio. EUR) und der Restbetrag sollten für die Finanzierung von Unions- und Soforthilfemaßnahmen sowie technische Hilfe zur Verfügung stehen. Die aus den assoziierten Schengen-Ländern erwarteten Beiträge werden den Gesamtmitteln hinzugefügt.

Gesetzgebung

Die Kommission schlägt vor, die Struktur der Programme im Bereich Inneres zu vereinfachen und die Zahl der Programme auf zwei zu reduzieren: den Asyl- und Migrationsfonds und den **derzeitigen Fonds für die innere Sicherheit**. Mit dem Fonds für die innere Sicherheit wird die Umsetzung der Strategie der inneren Sicherheit¹ und ein kohärenter und umfassender Ansatz für die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden, auch hinsichtlich des Managements der Außengrenzen der Union, gefördert. Aufgrund der unterschiedlichen vertraglichen Grundlagen für die strategischen Ziele des Fonds für die innere Sicherheit ist es nicht möglich, diesen Fonds als ein einziges Instrument aufzulegen. Daher wird der Fonds für die innere Sicherheit auf der Grundlage zweier Instrumente eingerichtet (das bestehende Instrument für die finanzielle Unterstützung im Bereich Außengrenzen und Visa² und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements³), die zusammen den Fonds bilden.

Die Änderungsanträge

Die Methode der geteilten Mittelverwaltung wird immer mehr für sämtliche Teile der Politik im Bereich Inneres als geeignet angesehen, weshalb ihr Anwendungsbereich auch auf die innere Sicherheit ausgeweitet wurde, wo sie bisher noch nicht angewandt worden war. Infolgedessen ist sicherzustellen, dass die Ausführung bei geteilter Mittelverwaltung mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung im Einklang steht. Daher schlägt die Verfasserin der Stellungnahme einige Änderungsanträge vor, mit denen die Kontrolle über die Ausführung bei geteilter Mittelverwaltung verstärkt und der Wortlaut mit der überarbeiteten Haushaltsordnung in Einklang gebracht werden soll.

Um einen zusätzlichen Nutzen der Fonds und eine effiziente Mittelverwendung sicherzustellen, sollten auch die förderfähigen Maßnahmen mit Bezug zu Drittländern unter Berücksichtigung der im Zuge des Politikdialogs vereinbarten Schlussfolgerungen (gemäß Artikel 13 der allgemeinen Verordnung) überprüft werden.

¹ COM(2010)673 endg. vom 22. November 2010.

² COM(2011)750 vom 15 November 2011.

³ COM(2011)753 vom 15 November 2011.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 a (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

Ia. weist darauf hin, dass die in dem Legislativvorschlag angegebene Finanzausstattung lediglich einen Hinweis für den Gesetzgeber darstellt und erst festgelegt werden kann, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 erzielt worden ist;

Änderungsantrag 2

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1b (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

Ib. erinnert an seine EntschlieÙung vom 8. Juni 2011 zum Thema „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“¹; bekräftigt, dass ausreichende zusätzliche Mittel im nächsten MFR erforderlich sind, um die Union in die Lage zu versetzen, die bestehenden politischen Prioritäten und die im Vertrag von Lissabon vorgesehenen neuen Aufgaben zu erfüllen und auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren; stellt fest, dass selbst bei einer Anhebung des Volumens der Ressourcen für den nächsten MFR um mindestens 5 % im Vergleich zur

Höhe des Jahres 2013 nur ein begrenzter Beitrag zur Verwirklichung der vereinbarten Zielvorgaben und Verpflichtungen der Union sowie des Grundsatzes der Solidarität der Union geleistet werden kann; fordert den Rat auf, sofern er diesen Standpunkt nicht teilt, eindeutig anzugeben, welche seiner politischen Prioritäten oder Vorhaben trotz ihres nachgewiesenen europäischen Mehrwerts vollständig aufgegeben werden könnten;

¹ *Angenommene Texte,
P7_TA(2011)0266.*

Änderungsantrag 3

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 c (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

1c. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Kommission in Anbetracht der bereits von der Union vorgegebenen und durchgeführten Aufgaben diese politischen Prioritäten auf vorausschauende und angemessene Weise in den Vorschlag einbinden muss;

Änderungsantrag 4

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 d (neu)

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung

Geänderter Text

1d. bekräftigt, dass delegierte Rechtsakte im Vertrag von Lissabon nur als Rechtsakte ohne Gesetzescharakter im Zusammenhang mit nicht wesentlichen Vorschriften eines betreffenden Gesetzgebungsakts vorgesehen sind; hält daher an seiner Kritik in Bezug auf den

weit verbreiteten Rückgriff auf delegierte Rechtsakte fest und besteht darauf, dass alle wesentlichen Vorschriften in dem betreffenden Rechtsakt geregelt werden müssen;

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In seiner EntschlieÙung vom 8. Juni 2011 zum Thema „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“¹ unterstrich das Europäische Parlament die Notwendigkeit eines integrierten Ansatzes bei der Bewältigung dringlicher Fragen in den Bereichen Einwanderung und Asyl sowie im Hinblick auf die Verwaltung der Außengrenzen der Union mit ausreichenden Mitteln und Unterstützungsinstrumenten zur Bewältigung von Krisensituationen, die in einem Geist der Achtung der Menschenrechte und Solidarität unter sämtlichen Mitgliedstaaten und unter Achtung der nationalen Zuständigkeiten und mit einer klaren Festlegung der Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Ferner stellte es fest, dass in dieser Hinsicht die gestiegenen Herausforderungen für Frontex, das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen und die Fonds für Solidarität und Steuerung der Migrationsströme gebührend berücksichtigt werden müssen.

¹ *Angenommene Texte,
P7_TA(2011)0266.*

Begründung

Ziffer 107 der Entschließung vom 8. Juni 2011 zum Thema „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) In seiner Entschließung vom 8. Juni 2011¹ betonte das Europäische Parlament ferner die Notwendigkeit, bessere Synergien zwischen verschiedenen Fonds und Programmen zu entwickeln, wies darauf hin, dass die Vereinfachung der Verwaltung der Mittel und die Zulassung von Querfinanzierungen es ermöglichen, mehr Mittel für gemeinsame Ziele zuzuweisen, begrüßte die Absicht der Kommission, die Gesamtzahl der Haushaltsinstrumente im Bereich Inneres auf eine Zwei-Säulen-Struktur – gegebenenfalls mit geteilter Verwaltung – zu reduzieren und vertrat die Ansicht, dass dieser Ansatz wesentlich zu einer stärkeren Vereinfachung, Rationalisierung, Konsolidierung und Transparenz der derzeitigen Fonds und Programme beitragen sollte. Es unterstrich jedoch die Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass die verschiedenen Zielvorgaben des Politikbereichs Inneres nicht durcheinandergebracht werden.

¹ Angenommene Texte,
P7_TA(2011)0266.

Begründung

Ziffer 109 der Entschließung vom 8. Juni 2011 zum Thema „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und

inklusive Europa“.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die für diese Verordnung und die Verordnung (EU) Nr. XXX/2012 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung im Bereich polizeiliche Zusammenarbeit, Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und Krisenmanagement im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit festgesetzten Gesamtmittel sollten die Mittelausstattung des Fonds für dessen gesamte Laufzeit bilden und der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens als vorrangiger Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung dienen.

Begründung

Entspricht Erwägung 8 des Vorschlags für eine Verordnung zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (COM(2011)368).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Die Ausgabe der Mittel in diesem Bereich sollte besser koordiniert werden, damit Komplementarität und eine bessere Effizienz und Sichtbarkeit gewährleistet sowie bessere Haushaltssynergien erzielt

werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26b) Durch Mobilisierung, Zusammenlegung und Erschließung von öffentlichen und privaten Finanzmitteln muss eine möglichst große Wirkung der Finanzierung durch die EU erzielt werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26c) Es ist eine größtmögliche Transparenz, Rechenschaftslegung und demokratische Kontrolle bei innovativen Finanzinstrumenten und -mechanismen, die den EU-Haushalt betreffen, zu gewährleisten.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26d) Eine verbesserte Ausführung und Qualität der Ausgaben sollten Leitgrundsätze für die Verwirklichung der Ziele des Instruments sein, wobei gleichzeitig ein optimaler Einsatz der Finanzmittel zu gewährleisten ist.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26e) Die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei dem Instrument ist ebenso zu gewährleisten wie eine möglichst effiziente und nutzerfreundliche Durchführung, wobei auch Rechtssicherheit und Zugänglichkeit des Instruments für alle Teilnehmer gewährleistet werden sollten.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26f) Die Kommission sollte die Durchführung des Programms alljährlich mithilfe von Schlüsselindikatoren zur Bewertung der Ergebnisse und der Auswirkungen kontrollieren. Die Indikatoren sollten zusammen mit der jeweiligen Ausgangslage die Mindestbasis für die Bewertung des Ausmaßes, in welchem die Ziele des Instruments verwirklicht wurden, bilden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26g) Bei geteilter Mittelverwaltung sollte die Kommission den Mitgliedstaaten Haushaltsvollzungsaufgaben übertragen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Mittel aus

dem Haushalt der Europäischen Union nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung verwendet werden, und sie sorgen jeweils für eine angemessene Sichtbarkeit der Maßnahme der Europäischen Union. Zu diesem Zweck sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre jeweiligen Kontroll- und Prüfungspflichten sowie die damit verbundenen und in der vorliegenden Verordnung festgelegten Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Bestimmungen sollten in sektorspezifischen Vorschriften festgelegt werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission **gewährleisten**, dass **die einschlägigen** Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Geänderter Text

(28) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission **sicherstellen**, dass **alle relevanten** Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Ziffer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen, einschließlich verstärkter Zusammenarbeit der Migrations- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets

Geänderter Text

(b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen, einschließlich verstärkter Zusammenarbeit der Migrations- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets

sowie notwendiger Begleitmaßnahmen in Bezug auf Dokumentensicherheit und Identitätsmanagement;

sowie notwendiger Begleitmaßnahmen in Bezug auf Dokumentensicherheit und Identitätsmanagement **sowie die Interoperabilität der erworbenen technischen Geräte**;

Begründung

Um eine effiziente Verwendung der EU-Mittel sicherzustellen, muss dafür gesorgt werden, dass die erworbenen technischen Geräte, mit denen Aufgaben im Rahmen der Ziele dieser Verordnung wahrgenommen werden, interoperabel sind und es dabei keine doppelten Entwicklungen ohne einen zusätzlichen Nutzen für die EU gibt.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Ziffer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Im Rahmen der in Artikel 3 festgelegten Ziele werden mit diesem Instrument Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern unterstützt, insbesondere:

Geänderter Text

2. Im Rahmen der in Artikel 3 festgelegten Ziele **und angesichts der im Zuge des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [horizontale Verordnung] vereinbarten Schlussfolgerungen** werden mit diesem Instrument Maßnahmen mit Bezug zu und in Drittländern unterstützt, insbesondere:

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Ziffer 1

Vorschlag der Kommission

1. Insgesamt **werden** für die Durchführung dieser Verordnung 3 520 Mio. EUR bereitgestellt.

Geänderter Text

1. Insgesamt **wird** für die Durchführung dieser Verordnung **ein Richtbetrag von** 3 520 Mio. EUR bereitgestellt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Ziffer 2

Vorschlag der Kommission

2. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde ***innerhalb der durch den Finanzrahmen gesetzten Grenzen*** bewilligt.

Geänderter Text

2. Die jährlichen Mittel ***für den Fonds*** werden von der Haushaltsbehörde ***unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung über die Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 und der interinstitutionellen Vereinbarung vom XXX/201Z zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und über die wirtschaftliche Haushaltsführung*** bewilligt.

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Ziffer 4 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

4. Die dem Instrument zugewiesenen Haushaltsmittel werden gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [neue Haushaltsordnung] in geteilter Mittelverwaltung ausgeführt; ***hiervon ausgenommen sind Unionsmaßnahmen nach Artikel 13, die Soforthilfe nach Artikel 14 und die technische Hilfe nach Artikel 16 Absatz 1.***

Geänderter Text

4. Die dem Instrument zugewiesenen Haushaltsmittel werden ***in direkter Mittelverwaltung (insbesondere die Unionsmaßnahmen gemäß Artikel 13, die Soforthilfe gemäß Artikel 14 und die technische Hilfe gemäß Artikel 16 Absatz 1) oder*** gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. .../2012 [neue Haushaltsordnung] in geteilter Mittelverwaltung ausgeführt.

Begründung

Die Ausführung der EU-Haushaltsmittel in geteilter Mittelverwaltung sollte die Ausnahme und nicht die Regel sein.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Ziffer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission ist nach Artikel 317 AEUV weiterhin zuständig für die Ausführung des Haushaltsplans der Union und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die von anderen Einrichtungen als Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Wortlaut an die überarbeitete Haushaltsordnung angeglichen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Ziffer 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Gesamtmittel (Richtbeträge) werden wie folgt verwendet:

5. Unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde werden die Gesamtmittel (Richtbeträge) wie folgt verwendet:

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Ziffer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. 2 000 Mio. EUR (Richtbetrag) werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:

1. Unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde werden 2 000 Mio. EUR (Richtbetrag) den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:

VERFAHREN

Titel	Der Fonds für die innere Sicherheit: Außengrenzen und Visa
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0750 – C7-0441/2011 – 2011/0365(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 15.12.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 15.12.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Monika Hohlmeier 15.2.2012
Datum der Annahme	6.9.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 30 –: 2 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marta Andreasen, Richard Ashworth, Reimer Böge, Zuzana Brzobohatá, Jean-Luc Dehaene, Göran Färm, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Jens Geier, Lucas Hartong, Jutta Haug, Monika Hohlmeier, Sidonia Elżbieta Jędrzejewska, Anne E. Jensen, Ivailo Kalfin, Sergej Kozlík, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, George Lyon, Claudio Morganti, Jan Mulder, Juan Andrés Naranjo Escobar, Dominique Riquet, Derek Vaughan, Angelika Werthmann
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Burkhard Balz, Maria Da Graça Carvalho, Edit Herczog, Jürgen Klute, Constanze Angela Krehl, Peter Šťastný, Georgios Stavrakakis
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Luigi Berlinguer

VERFAHREN

Titel	Der Fonds für die innere Sicherheit: Außengrenzen und Visa			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0750 – C7-0441/2011 – 2011/0365(COD)			
Datum der Konsultation des EP	15.11.2011			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 15.12.2011			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 15.12.2011	DEVE 15.12.2011	BUDG 15.12.2011	EMPL 15.12.2011
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	DEVE 5.12.2011	EMPL 15.12.2011		
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Marian-Jean Marinescu 5.12.2011			
Prüfung im Ausschuss	20.3.2012	9.7.2012	6.11.2012	10.12.2012
	9.1.2014			
Datum der Annahme	9.1.2014			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 36 - : 8 0 : 4			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Philipp Albrecht, Roberta Angelilli, Edit Bauer, Emine Bozkurt, Salvatore Caronna, Philip Claeys, Carlos Coelho, Ioan Enciu, Frank Engel, Cornelia Ernst, Tanja Fajon, Kinga Gál, Kinga Göncz, Nathalie Griesbeck, Sylvie Guillaume, Salvatore Iacolino, Sophia in 't Veld, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Timothy Kirkhope, Baroness Sarah Ludford, Svetoslav Hristov Malinov, Véronique Mathieu Houillon, Anthea McIntyre, Claude Moraes, Judith Sargentini, Birgit Sippel, Csaba Sógor, Renate Sommer, Wim van de Camp, Axel Voss, Renate Weber, Cecilia Wikström, Tatjana Ždanoka, Auke Zijlstra			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexander Alvaro, Mariya Gabriel, Stanimir Ilchev, Ulrike Lunacek, Hubert Pirker, Zuzana Roithová, Joanna Senyszyn, Marie-Christine Vergiat, Janusz Wojciechowski			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Leonardo Domenici, Christian Engström, Enrique Guerrero Salom, Nadja Hirsch, Olle Ludvigsson			
Datum der Einreichung	14.1.2014			